Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, der Verbände deutscher Genossenschaften in Polen und landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen und des Verbandes der Güterbeamten für Polen.

Anzeigenpreis im Inlande 15 Groschen für die Millimeterzeile. / Fernsprechanschluß Nr. 6612. / Bezugspreis im Inlande 1.60 zł monatlich

32. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. — — — 34. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 29. | Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13 I., den 20. Juli 1934. | 15. Jahrgang

Betriebswirtschaftlich denken und buchführen.

Von Dipl.-Landw. Zern-Birnbaum.

Die neue Ernte hat begonnen. Der Bauer steht an der Wende des Wirtschaftsjahres. Mit dem Verbrauch der letzten Vorräte schließt er das vergangene Wirtschaftsjahr ab und beginnt ein neues, sobald der Verbrauch der Früchte der neuen Ernte beginnen kann. Dieser Zeitpunkt veranlaßt ihn, einen Rückblick zu tun auf das verflossene Jahr, und aus den Erfahrungen desselben zieht er seine Lehren. Die Ernte des verflossenen Jahres war segensreich. Trotz Geldmangel war eine Wirtschaftsführung für den haushälterischen Wirt angesichts der reichen Vorräte noch möglich. Jedoch sind Fehler begangen worden, die zu einer Wirtschaftsumstellung zwingen. Tastend sucht man nach dem Neuen und sieht überall große Gefahren des Risikos. Der Wettergott hatte es in diesem Jahr nicht gnädig mit dem Bauern gemeint. Die Ernte wird kaum die Scheuern füllen. Daher ist ein scharfes Ueberlegen der zu treffenden Wirtschaftsmaßnahmen angebracht. Die Ablegung einer Rechenschaft über unser Tun und Handeln ist uns leider erschwert, wenn wir uns nur auf unser Gedächtnis verlassen wollen und uns die entsprechenden Eintragungen fehlen. Die schätzungsweise angestellten Berechnungen für den Voranschlag des kommenden Jahres können wir nicht durch Belege erhärten, wenn uns die Zahlen fehlen. Wir kommen also zu dem Schluß, daß ein betriebswirtschaftliches Durchdenken unserer Maßnahmen stümperhaft ausfällt und müssen zugeben: **ohne Buchführung geht es nicht!**

Um betriebswirtschaftlich einen Betrieb zu erfassen, genügt es nicht, wenn nur der Geldumsatz gebucht wird. Der Geldumsatz ist abhängig vom Markte und gibt uns keinen Einblick, ob die Organisation des Betriebes eine richtige ist. Der Geldumsatz kann uns wohl gewisse Dienste für die Feststellung des Einkommens leisten. Bücher nur wegen der Steuerbehörde zu führen, heißt jedoch das Wesentliche der Buchführung verkennen. Das Arbeitsziel des Landwirts ist, den Acker in seiner Kultur zu verbessern und den Viehbestand in seiner Güte und in der Leistung zu steigern. Erst unter Berücksichtigung der Vorräte, des Viehbestandes und des Zustandes der Gebäude und Maschinen kann man beurteilen, ob erfolgreich gewirtschaftet worden ist oder ob von der Masse gelebt wurde, dadurch, daß die Vorräte weniger geworden, Gebäude und Maschinen vernachlässigt wurden oder der Viehstand geringer geworden ist. Darum rücken die Nachrechnungen mit dem Ziel der Betriebsüberwachung in den Vordergrund.

Der Bauer wird also jetzt täglich seine Eintragungen machen, was er von einem jeden seiner Felder erntet und drischt und ebenso einen Ausweis über den Verbleib und die Verwendung der Ernte zu erbringen haben. Er wird darüber wachen, daß die Früchte seiner Arbeit nicht unbedacht verausgabt werden, sondern nur dort Anwendung finden, wo sie durch die Verwertung im Betriebe oder außerhalb desselben einen möglichst großen Nutzen abwerfen. Um diesen Nutzen festzustellen, wird auch eine Leistungskontrolle im Kuhstall und ebenso auch im Schweinestall nötig sein.

Ebenso wichtig wie die Klarheit über den Naturalienverbrauch ist die Uebersicht über die nicht baren Leistungen des Betriebes. Je kleiner die Wirtschaft, desto größer ist der Aufwand für den Besitzer und dessen Familie. Mancher Bauer wird erstaunt sein, wenn er auf Grund seiner Buchführung feststellt, was im Laufe eines Jahres an Wirtschaftserzeugnissen im Betrieb verbraucht wird.

Die Buchführung zwingt zur Feststellung der Erzeugnisse, die im Betrieb geerntet und umgesetzt werden. Es wird dann nicht vorkommen, daß am Schlusse des Wirtschaftsjahres unerwartet Wirtschaftserzeugnisse fehlen und Ausgaben entstehen, mit denen man nicht gerechnet hat. Durch eine ordentliche Buchführung ist es immer möglich, die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes genau festzustellen und die Geldwirtschaft zu regeln. Dies fällt um so leichter, wenn durch tägliche oder wöchentliche Zusammenstellungen und Eintragungen die Anregung gegeben wird, darüber nachzudenken, ob auch das Geld wirklich an der richtigen Stelle des Betriebes gedient hat.

In für die Landwirtschaft ungünstigen Zeiten wirkt sich die Aufnahme von Krediten oft verhängnisvoll für den Betrieb aus. Auch hier ermöglicht es die Buchführung, festzustellen, ob die auferlegten Lasten für den Betrieb tragbar sind oder nicht. Ebenfalls infolge der Ungunst der Zeit ergeben sich für den Betriebsleiter Berührungen mit dem Gesetz, auch dann kann nur durch Buchführung der Beweis der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erbracht werden, wenn Mißernten, Seuchen und dergl. höhere Gewalt der Grund von Zahlungsschwierigkeiten waren. Die Gesetze enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die sich nur bei geordneten Büchern ohne Schwierigkeit regeln lassen. So darf laut Gesetz das Wirtschaftszubehör nicht vollstreckt werden, das für die Bewirtschaftung notwendig ist. Das Hofzubehör aber ist aus einer ordnungsmäßigen Buchführung jederzeit aus dem Vieh- und Naturalienregister und dem Inventarverzeichnis zu ersehen. Ueber die Frage, ob es sich bei den Vorräten um für die Landwirtschaft notwendige Mengen handelt, geben die Bücher sofort Aufschluß, so daß Unklarheiten und Unstimmigkeiten hierüber nicht eintreten können.

Diese Hinweise auf die Vorteile der Buchführung erschöpfen bei weitem nicht die Möglichkeiten, die sich für eine ordnungsmäßige Betriebsführung ergeben, wenn Buch geführt wird. Es kommt lediglich auf die Einstellung zur Buchführung an. Die Buchführung muß uns die Wege weisen, wie eine Mehrung der Leistungsfähigkeit des Betriebes erreicht wird. Dabei ist nicht das System der Buchführung ausschlaggebend. Der Buchführende selbst muß wissen, was er mit ihr erreichen will und sie seinen betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen nutzbar machen. Auch können die Wege, die dabei beschritten werden, verschieden sein. Man kann die Arbeiten, die mit der Buchführung verbunden sind, auch einem Institut überlassen, das die Zahlen verwertet und sie statistisch so anordnet, daß daraus die betriebswirtschaftlichen Folgerungen leicht zu ziehen sind. Die täglichen Eintragungen der Umsätze in Naturalien und Geld werden jedoch immer im Betriebe auszuführen sein und können auch in jedem bäuerlichen Betriebe ausgeführt werden. Durch die Buchführung soll der Bauer nicht zum Schreiber werden, vielmehr sollen die täglichen Aufzeichnungen der Betriebsvorgänge und die Jahresergebnisse dazu dienen, ihm die Richtigkeit seiner betriebswirtschaftlichen Handlung zu beweisen. Bücher für bäuerliche Buchführung sind in der Welage zu haben.

Wenn die Dreschmaschine überfüttert wird.

Von Dr.-Ing. Zödler-Gassen.

Dreschmaschinen haben die Eigenschaft, daß man bedeutend größere Mengen vom Getreide in sie hineinstecken kann, als der Leistung entspricht, für die sie eigentlich gebaut sind. Sie schlucken alles, was man ihnen reicht, solange nur die Antriebsmaschine, also die Lokomobile oder der Elektromotor, Kraft genug hergeben, die Dreschmaschine durchzuziehen.

Leider verführt das vielfach dazu, daß die Maschinen ständig überlastet werden; insbesondere ist das bei Dreschmaschinen von mittlerer Leistung der Fall. Es gibt sogar Dreschmaschinenbesitzer, die sich geradezu damit rühmen, daß sie ihrer Maschine das Doppelte zumuten, ohne daß diese einen Schaden davon hätte.

Tatsächlich entsteht ein solcher Schaden; aber er macht sich nicht so sehr an der Maschine selber bemerkbar, als auf eine andere Weise. Wenn die Maschine überfüttert wird, kann sie nicht richtig verdauen und ein Teil der Körner, die auf den Schüttboden gehören, wandern mit dem Stroh auf den Mist.

Es soll auf diese Zusammenhänge hier näher eingegangen werden.

Jede Dreschmaschine ist nur für eine bestimmte stündliche Körnerleistung, die Nennleistung, gebaut. Wird die Nennleistung nicht überschritten, so wirken Dreschtrommel, Strohschüttler, Gebläse, Siebwerk usw. so reibungslos wie möglich zusammen; alle Organe sind am besten aufeinander abgestimmt und das Getreide wird am vorteilhaftesten durcharbeitet.

Die Nennleistung wird meistens durch zwei Werte angegeben. Es heißt z. B.: Die Maschine leistet bei reinem Ausdrusch 22 bis 28 Zentner Körner stündlich. Mit der Angabe dieser zwei Werte hat es folgende Bewandnis:

Jedes Getreide hat bekanntlich ein anderes Kornstrohverhältnis. Das kann bei einem kurzstrohigen Weizen etwa 1 zu 1,4 betragen, bei einem langstrohigen Roggen etwa 1 zu 2.

Machen wir nun einmal die Annahme, daß wir es mit einer Maschine zu tun hätten, die bei dem Dreschen von Weizen gerade voll ausgenutzt wird und 28 Zentner Weizenkörner stündlich erdrischt. Wenn man die Maschine mit langstrohigem Roggen beschicken und ebenfalls 28 Zentner Korn gewinnen wollte, so würde der Schütter durch das viele Stroh überlastet werden und die Maschine überschritte zum Schaden des Besitzers die Nennleistung um das 1,25fache. Unzulängliches Ausschütteln und höhere Kornverluste wären die unmittelbaren Folgen.

Je geringer also der Strohanteil des eingelegten Getreides ist, um so mehr Korn darf erdroschen werden.

Bei der Angabe der Nennleistung (22 bis 28 Zentner) gilt die kleinere Zahl für ein strohreicheres Getreide, etwa Roggen (Korn: Stroh = 1:2), während die größere Zahl für eine kurzstrohige Fruchtart, namentlich Weizen (1:1,4) gilt.

Auch bei normaler Belastung gibt es verlorene Körner; denn nichts ist ganz vollkommen. Aber die Verluste liegen hier außerordentlich niedrig, meistens viel tiefer als 0,5 v. H. Ueberschreitet man die Nennleistung, so rächt sich die Maschine damit, daß die Verluste sehr bald rapide ansteigen und die Arbeit zu einer reinen Körnerverschwendung wird.

Es ist also durchaus unwirtschaftlich, die Dreschmaschine über Nennleistung zu beanspruchen. Wo das geschieht, wird es meistens damit entschuldigt, daß man die Maschine stärker hernehmen müsse, weil keine größere zur Verfügung stände. Bei der Anschaffung einer Dreschmaschine wird leider vielfach der Leistungsbedarf nicht mit genügender Sorgfalt eingeschätzt und es ändern sich die Wirtschaftsverhältnisse später oft so, daß man dann erkennt, daß die Anschaffung einer stärkeren Maschine richtiger gewesen wäre. Sofern man also an den Kauf einer neuen Dreschmaschine herangeht, soll man die Frage der Leistung sehr gründlich prüfen und sich nicht durch eine falsch angebrachte Sparsamkeit zum Kauf einer kleineren Maschine verleiten lassen.

Wichtig für guten Ausdrusch ist auch gleichmäßiges Einlegen. Wer schlecht aufgelockerte Garben einlegt, überfüttert die Maschine stoßweise und erzielt entsprechend hohe Körnerverluste. Trotz der Ueberfütterung wird aber eine höhere Leistung nicht erreicht, weil die Maschine in der Zwischenzeit zwischen zwei Garben nur ungenügend ausgenutzt wird.

Die vorstehend betrachteten Zusammenhänge liefern für die Drescharbeit die folgenden Lehren:

1. Berücksichtige nicht nur die Leistung der Maschine, sondern halte auch den Blick für die Körnerverluste offen;
2. belaste die Maschine nicht über Nennleistung und berücksichtige dabei das Kornstrohverhältnis deines Getreides;
3. beim Kauf einer neuen Maschine entscheide dich im Zweifelsfalle für die größere Type;
4. Sorge dafür, daß die Garben gut aufgelockert und über die ganze Breite der Dreschtrommel möglichst gleichmäßig verteilt eingelegt werden. R. K. T. L.

Was der Brauer von der Gerste verlangt.

Der Brauer bzw. der Mälzer stellt an die Gerste, die gemälzt werden soll, hohe und vielseitige Anforderungen. Deshalb müssen die Eigenschaften, die verlangt werden, dem Landwirt als Erzeuger genau bekannt sein. Er hat aber nicht allein durch Sortenwahl, Düngung und Kultur Einwirkung auf die Güte der Gerste, sondern auch durch vorsichtiges Einernten sowie durch die Behandlung bei der Lagerung und beim Drusch.

Die Gerste, welche dem Brauer angeboten wird, soll vor allem trocken sein. Sie darf durchschnittlich nur 15 Prozent Wassergehalt haben. Trockene Ware erkennt man schon an der Griffigkeit. Eine gute Griffigkeit ist vorhanden, wenn man in einem Haufen Gerste oder in einem gefüllten Sack tief hineingreifen kann ohne das Gefühl von sonderlichem Widerstand zu haben. Drückt man trockene Gerste in der Hand zusammen, so hat man eine harte und stechende Empfindung.

Der Geruch soll frisch und gesund (strohartig) sein. Gesteigert wird der Geruch durch Anhauchen. Gerste, die dann dumpfig und muffig riecht, läßt auf Zersetzungsvorgänge bzw. Befall von Keimpilzen schließen. Sie ist entweder feucht geerntet oder nicht trocken gelagert worden. Dadurch leidet die Keimfähigkeit der Körner.

Die Farbe soll gleichmäßig hellgelb sein. Je nach der Menge der Niederschläge kommen aber in der Reife- oder Erntezeit alle Abstufungen von Weißgelb bis Dunkelgelb vor. Bei diesen verschiedenen Farbentönungen sind die Gersten meistens noch zu verwerten, wenn sie auch beim Ankauf bereits unterschiedlich behandelt werden. Bedenklicher sind graugelbe, blaugraue, braune, braunspitzige und fleckige Färbungen. Sie lassen auf übermäßige Niederschläge und auf Halmlagerung bzw. langes Draußenstehen schließen. Solche Gerstenkörner zeigen nachher noch eine schlechtere Keimkraft als die vorigen. Ganz auszuscheiden als Brauware ist Gerste, zwischen welcher sich viele rote und rotspitzige Körner befinden. Bei ihrem Vorhandensein ist mit Sicherheit darauf zu schließen, daß die Gerste feucht eingefahren und feucht gelagert ist. Brautechnisch nennt man solche Gerste „erstickt". Sie kann nur noch Futterzwecken dienen. Die Farbe soll ferner bei allen Körnern möglichst gleichmäßig sein. Nur dann ist darauf zu rechnen, daß sie auch gleichmäßig keimen — selbst wenn bei farbigen Körnern die Keimfähigkeit geringer ist. Auf solche Weise wird auch nur gleichartiges Malz erlangt. Wenn ein Teil der Körner schon vorweg keimt und ein anderer hinter der Durchschnittskeimzeit zurückbleibt, so ergibt dies für den Mälzer immer einen Ausfall; denn die ersteren Keime haben schon zu viel Stärkemassen verzehrt, und die Keimung der letzeren kann nicht mehr abgewartet werden. Dieser Teil der Körner würde also als verloren zu betrachten sein. Es ist deshalb zwecklos, wenn geringe Gerste mit guter vermengt wird, wie es leider manchmal geschieht. Dadurch würde der gesamte Wert sehr herabgesetzt werden; denn der Mälzer muß seinen — sicheren — Verlust mit einrechnen, wenn er nicht gar die Mischware ganz zurückweist.

Aus dem eben genannten Grunde sollen die Körner auch gleichmäßig groß sein. Je schwerer das Einzelkorn ist, desto besser ist es. Jedes Korn soll eine dicke, „bauchige" Form haben. Schwere Körner ergeben ein Hektolitergewicht von 68 bis 73 Kilogramm. Unter dem Mindestgewicht kann eine Gerste nicht mehr als Braugerste angesprochen werden. Deshalb sollen aus einer sonst guten Gerste alle kleineren, flachen, mißgestalteten und zerschlagenen Körner durch die Sortiervorrichtungen der Maschinen ausgeschieden werden. Der Mälzer benutzt zur Nachprüfung der Gleichmäßigkeit der Körner noch einen besonderen Apparat.

Die Spelzen der Braugerste müssen fein sein. Ihr Gewicht soll nicht mehr als 12 bis 15 Prozent des Korngewichts ausmachen. Je feiner nämlich die Spelzen sind, desto größer ist der nutzbare Teil des Kornes. Ferner sollen die Spelzen nur fein gekräuselt sein. Sie sollen auch dem Korn fest anliegen. Dies weist darauf hin, daß die Gerste gut ausgereift ist. Grobe, rauhe, nicht fest anliegende Spelzen finden sich hauptsächlich dann, wenn die betreffende Gerste auf schwerem Boden und in feuchtem Klima gewachsen ist.

Endlich ist noch der Mehlkörper selbst auf seine Beschaffenheit zu prüfen. In Wirklichkeit ist er die Hauptsache; denn aus ihm wird das Malz durch die Keimung gewonnen. Aber die genannten äußeren Merkmale sind bereits als Anzeichen anzusehen, die auf seine Beschaffenheit bzw. Größe schließen lassen. Es wird aber noch eine gewisse Anzahl von Körnern daraufhin untersucht, ob sie wirklich mehlig und nicht glasig sind bzw. eine Zwischenstufe zwischen diesen beiden Gegensätzen einnehmen. Zu diesem Zweck werden die Gerstenkörner mit einem besonderen Apparat oder mit einem stumpfen Messer in der Mitte quer durchschnitten. Sie dürfen dann an den Schnittflächen kein glasiges oder speckiges Aussehen zeigen. Hoher Mehlgehalt und gesunde Beschaffenheit des Mehlkörpers werden an einer mehligen Schnittfläche und an einer mürben Beschaffenheit erkennbar. Letztere kann man auch beim Durchbeißen feststellen. Mehliger Gerste ist nicht nur des höheren Malzergebnisses wegen, sondern auch darum der Vorzug zu geben, weil sie beim Einweichen verhältnismäßig schnell Wasser annimmt, um den nötigen Weichegrad zu erlangen. Bei den glasigen oder speckigen Körnern erfolgt die Wasseraufnahme wesentlich langsamer, da sie bei einem höheren Proteingehalt fester und härter sind. Werden nun letztere mit ersteren zusammen eingeweicht, so verläuft das Weichen ungleichmäßig. Dieser vom Mälzer gefürchtete Vorgang macht sich auch noch bei der weiteren Verarbeitung des Malzes geltend. Es ist jedoch noch eine vorübergehende Glasigkeit von der dauernden zu unterscheiden. Die erstere tritt nämlich nur nach plötzlicher großer Hitze und Dürre zur Zeit der Reife und Ernte ein. Sie löst sich aber gewissermaßen wieder, wenn die Gerste einige Zeit geweicht worden ist. Die Keimung wird daher noch nicht erheblich verzögert. Bei dauernder Glasigkeit ist die Ursache in einer besonderen Zellstruktur zu suchen, die durch häufiges Beregnen oder Verstöße bei der Lagerung hervorgerufen worden ist. Selbst nach guter Einbringung der Gerste ist noch eine längere Lagerzeit notwendig, bei der die Körner am besten im Stroh bleiben. Man kann sagen, daß die Gerste erst nach zweimonatiger Lagerzeit ihre volle Keimkraft erlangt.

Jeder Erzeuger von Braugerste tut gut, vor dem Verkaufsangebot zunächst selbst eine Probe zur Feststellung der Keimfähigkeit vorzunehmen. Diese kann auf ganz einfache Weise zwischen feuchtem Fließpapier ausgeführt werden. Hierzu werden 100 Körner zuerst vorgeweicht und darauf zwischen die einzelnen Bogen gelegt. Von dieser Körnerzahl sollen bei hoher Keimfähigkeit mindestens 95 Körner bis zum 10. Tage gekeimt haben. Man prüfe aber nicht allein die Fähigkeit zum Keimen, sondern auch die Schnelligkeit. Zu diesem Zweck sehe man die eingelegten Gerstenkörner vom 3. Tage an regelmäßig nach und zähle täglich die angekeimten Körner. Je mehr schon in 3 Tagen keimen, desto größer ist die Keimkraft, desto wertvoller also auch die Gerste als Brauware.

Fb.

Einfache und wirksame Distelbekämpfung.

Die Kratz- und Stechdistel gehört zu den zähesten und am schwersten zu vernichtenden Ackerunkräutern, weil sie sich durch abgeschnittene oder abgerissene Wurzelteile wie auch durch die Unmengen gebildeten befiederten Samen (4000 bis 6000 Samen je Pflanze) vermehren und weithin verbreiten kann. Die Distel besitzt außerdem große Anpassungsfähigkeit an alle Bodenarten und entwickelt ferner 30 bis 75 Zentimeter tief im Boden — also unterhalb der Furchensohle — einen Wurzelstock, der außergewöhnliche Lebensfähigkeit und Reproduktionskraft besitzt. Nur Sämlinge sind leicht zu vernichten, weil diese im ersten Jahre nur Bltäter treiben und noch keinen Wurzelstock gebildet haben. Aber alle Blütenstengel treibenden Distelpflanzen entstammen zwei- oder mehrjährigen Wurzelstöcken und entwickeln neben Samen noch Vermehrungswurzeln. Das Abstechen der im Frühjahr eben ausgetriebenen Distelsprosse ist deshalb ein ungeeignetes Bekämpfungsverfahren und könnte nur bei mehrfacher Wiederholung im Laufe des Jahres zur Schwächung der Wurzelstöcke führen. Das verhindert aber die inzwischen hochwachsende Frucht. Außerdem ist das Distelstechen eine viel zu mühevolle und zeitraubende Arbeit und wird deshalb nur von Kleinlandwirten vorgenommen, weil diese die jungen Distelsprosse als Futter schätzen. Zur Vernichtung der Distel führt dieses gelegentliche Abstechen der jungen Sprosse aber deshalb nicht, weil zu dieser Zeit die weitverzweigten Wurzelstöcke noch sehr reichlich mit Nährstoffen angefüllt sind und an Stelle eines abgestochenen Distelsprosses durch Bildung von sogenannten Adventivsprossen eine ganze Rosette bzw. einen ganzen Büschel neuer Disteltriebe entstehen lassen. Das einmalige Abstechen der Disteln im Frühjahr macht also die Plage noch viel größer; denn an Stelle eines Samenstengels entwickelt sich ein ganzer Distelbusch.

Will man die Disteln wirksam bekämpfen, dann muß vorerst einmal der sehr unerfreuliche Anblick der zwischen den Kulturfrüchten heranwachsenden Disteln ertragen werden. Erst kurz vor dem Erblühen der Disteln — in schnell hochwachsendem Getreide auch etwas früher — läßt man die Felder durchgehen und die Disteln mit scharfen Hacken dicht über dem Erdboden mit glattem Schnitt abhacken bzw. abschneiden. Das Abhacken darf also nicht in der Erde erfolgen; doch soll wiederum kein zu hoher Distelstumpf bleiben. Die in vollem Wachstum stehende Distelpflanze verliert dann aus der dicht über dem Boden befindlichen Schnittstelle sehr viel Saft, so daß sich bei sonst sehr trockener Oberfläche um die Distelstumpfe herum feuchte Stellen bilden. Der Saftverlust kann bei trockenem Wetter so groß sein, daß sich die Wurzelstöcke „verbluten" — zumal dieselben doch zum Aufbau der Blütenstengel bis zur Knospenbildung schon einen großen Teil der aufgespeicherten Nährstoffe abgegeben haben. Ein zu hoher Distelstumpf trocknet ein und kürzt das „Bluten" ab. Aber auch solche, also nicht sachgemäß geköpfte Distelpflanzen, die ihren Blütenstengel bis etwa zur Knospenbildung getrieben hatten, sind gegenüber dem Frühjahr viel weniger befähigt, erneut auszutreiben. Bilden sich aber doch aus dem Wurzelstock nochmals neue Triebe, so werden diese von der inzwischen deckenden Kulturfrucht beschattet und im Wachstum stark zurückgehalten. Zur Samenbildung kommen diese Disteltriebe nicht mehr. Im Getreide werden ja bei dessen Ernte die nochmaligen Triebe abermals im besten Wachstum abgeschnitten, was zur Erschöpfung der Wurzelstöcke führen muß.

Das Absterben der Wurzelstöcke wird durch Bestreuen der Distelstümpfe mit Kalirohsalzen noch beschleunigt. Dieses Verfahren eignet sich besonders dort, wo die Disteln fleck- oder nesterweise auftreten. In Getreidefeldern sollte man diese Stellen noch zur Grünfütterung abmähen, und zwar in der Weise, daß die Sense dicht auf dem Boden gehalten wird und die Disteln nur kleine Stengelstümpfe behalten. Diese ausgemähten Distelnester bestreut man dann möglichst sofort und reichlich mit Kalirohsalzen, so daß auf alle Fälle etwas davon auf den Schnittwunden der Disteln haften bleibt. Diese Salze werden vom Distelsaft gelöst und wirken als Gift.

Das vorstehend geschilderte Köpfverfahren ist aber sicher in der Wirkung und hat keine nachteiligen Einwirkungen; nötigenfalls kann es durch Bestreuen der Distelstümpfe mit Kalirohsalzen in der Wirkung verstärkt werden.

Unbewußt üben ja viele Landwirte das Köpfverfahren beim Anbau von Luzerne oder auch zweijährigem Klee aus. Ebenso wirksam ist wiederholter Grünfutterbau. Während nun im ersten Jahre — besonders beim ersten Schnitt von Luzerne, Klee usw. — die Disteln noch sehr zahlreich vorhanden

und auch kräftig entwickelt sind, lassen sie nach wiederholtem Schnitt im Wachstum bald nach und sind in der Nachfrucht fast völlig verschwunden. Bei dem wiederholten Grünfuttermähen werden die Disteln stets im besten Wachstum geköpft und damit die Nahrungsreserven im Wurzelstocke erschöpft. Die Wurzelstöcke gehen dabei gewöhnlich zugrunde. Am sichersten tritt das bei der mehrere Jahre aushaltenden Luzerne ein. Wo Luzerne oder Klee regelmäßig und in nicht zu großen Zeitabständen in der Fruchtfolge wiederkehren, können die Disteln gar nicht zur Plage werden. Auf nicht luzerne- und kleefähigem Acker erreicht man dasselbe durch mehrmals nacheinander ausgesätes Futtergemenge. Sehr von Disteln geplagte Landwirte brauchen also nicht zu brachen, sondern nur diesen Fingerzeig der Natur zu beobachten: auf den betreffenden Feldern den Grünfutterbau zu verstärken und durch entsprechende Düngung für kräftige Entwicklung und dichten Stand der Futterpflanzen zu sorgen. Das ist eine sichere und dabei kostenlose Distelbekämpfung.

„Bauer" und „Landwirt".

Die Standesbezeichnung „Bauer", die insbesondere in Ostdeutschland ihren alten Wert eingebüßt hatte, ist durch den Nationalsozialismus wieder zu Ehren gebracht worden. Wir sehen in reichsdeutschen Zeitungen und Fachzeitschriften, daß daneben aber auch die Bezeichnung „Landwirt" gebraucht wird. Wer ist nun „Bauer" und wer „Landwirt"? — Die Antwort gibt uns das Reichserbhofgesetz. Es schränkt die Bezeichnung „Bauer" ein, stellt sie unter gesetzlichen Schutz. „Bauer" kann sich jeder Besitzer eines „erbhoffähigen" Hofes nennen, falls er „bauernfähig" ist.

„Erbhoffähig ist ein Besitztum, falls es
1) land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird,
2) vom Bauern selbst genutzt wird,
3) Alleineigentum einer bauernfähigen Person ist,
4) die Mindestgröße einer Ackernahrung hat,
5) nicht über 125 ha groß ist. Auf Antrag können unter gewissen Bedingungen Besitzungen von über 125 ha, die von einem Hof aus bewirtschaftet werden, als erbhoffähig anerkannt werden, deren Besitzer damit ebenfalls in den Genuß der Bezeichnung „Bauer" kommen.

Eine Ackernahrung ist diejenige Menge Landes, die nötig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der Wirtschaftslage zu ernähren.

„Bauernfähig" im Sinne des Erbhofgesetzes ist derjenige, der
1) deutschen oder stammesgleichen Blutes ist,
2) ehrbar ist,
3) fähig ist, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Alle anderen Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutztem Besitz sind „Landwirte".

Es wäre an der Zeit, daß auch bei uns die Vielzahl der Bezeichnungen, wie Hofbesitzer, Gutsbesitzer, Grundbesitzer, Ansiedler usw., in Fortfall käme, und daß sich hinfort alle diejenigen „Bauer" nennen, die auf diesen Ehrentitel Anspruch haben.

Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten

Vereinskalender.

Bezirk Posen I:

Sprechstunden: Wreschen: Donnerstag, den 26. 7. vorm. 10 Uhr im Konsum. **Schrimm:** Montag, den 30. 7., vorm 10 Uhr im Hotel Centralny.

Bezirk Posen II:

Sprechstunden: Posen: Jeden Mittwoch vormittags in der Geschäftsstelle, Piekary 16/17. **Neutomischel:** Jeden Donnerstag vorm. in der Konditorei Kern. Die am 26. 7. vorgesehene Sprechstunde von Dr. Klusak muß krankheitshalber ausfallen und wird später stattfinden. **Bentschen:** Freitag, den 20. 7., bei Frau Trojanowski. **Zirke:** Montag, den 23. 7., bei Frl. Heinzel. **Birnbaum:** Dienstag, den 24. 7., von 8—11,30 Uhr bei Weigelt.

Bezirk Hohensalza.

Als Vorsitzender der Ortsgruppe der Welage Wszedzień und Umgegend lade ich hiermit die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu der am Sonntag, dem 22. Juli, nachmittags 4 Uhr bei Herrn Paschke in Poczekaj stattfindenden Generalversammlung ein. Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, 2. Entlastung des sein Amt niederlegenden Vorstandes, 3. Neuwahl des Vorstandes, 4. Wahl der Kassenprüfer, 5. Wahl der Vertrauensleute, 6. Vortrag über landw. Tagesfragen, 7. Wünsche und Anträge, 8. freie Aussprache.

Der Vorsitzende. (—) Udo Roth-Twierdzin.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Rawitsch: 20. 7. und 3. 8. **Wollstein:** 27. 7. und 10. 8. — Der Baumwärter Mueller ist augenblicklich in unserem Bezirk und kann bei uns angefordert werden.

Kreisverein Wollstein: Wie bekannt, hat die Bank Rolny in letzter Zeit die kleineren Renten (Pfarrenten usw.) gekündigt, so daß unsere Mitglieder das Rentenkapital abzahlen mußten. Viele dieser Renten sind im Grundbuch eingetragen und muß zur Löschung derselben eine löschungsfähige Quittung beigebracht werden, welche besonders bei der Bank Rolny beantragt werden muß. Wir bitten daher unsere Mitglieder (insbesondere Gloden und Umgebung) sich baldmöglichst mit unserer Geschäftsstelle in Wollstein in Verbindung zu setzen, welche das Weitere veranlassen wird. Die diesbezüglichen Dokumente sind mitzubringen.

Bezirk Ostrowo:

Sprechstunden: in **Koschmin:** Montag, den 23. in der Genossenschaft; in **Krotoschin:** Freitag, den 27. bei Pachale.

Bezirk Rogasen.

Sprechstunden: Kolmar: Jeden Donnerstag bei Pieper. **Samotschin:** Montag, 30. 7., vorm. von 10 Uhr bei Raatz.

Bericht über die Flurschau des Verbandes der Güterbeamten, Zweigverein Lissa-Rawitsch-Gostyn.

Am 24. Juni fuhr der obenbenannte Verein per Autobus zu einer Besichtigung des staatlichen Versuchsgutes Pentkowo und daran anschließend nach Groß-Slupia, Besitz der Herrschaft Bleeker-Kohlsaat-Slupia. — In Pentkowo empfing uns der Direktor des Versuchsgutes, Herr Jng. Starzeński, der uns technische Einrichtungen zeigte und uns im Felde erschöpfend Aufklärung gab über die vielfachen Versuche mit verschiedenerlei Sorten in- und ausländischer Herkunft an Getreide, Hackfrüchten, Futterpflanzen, darunter auch an Luzerne. Besonderes Interesse erweckten die demonstrativ angelegten Fruchtfolgeversuche und deren Auswirkung auf den jeweils entsprechenden Düngeraufwand. Der Stand der Feldfrüchte war überall sehr gut. Nach etwa 2½stündiger Besichtigung fuhren wir mit dem „Bus" weiter nach Slupia. Mit herzlichstem Danke, den ich hier erneut besonders zum Ausdruck bringen möchte, schieden wir von Herrn Jng. Starzeński. Im schönen Park von Slupia begrüßte uns Frau Rittergutsbesitzer Bleeker-Kohlsaat und lud freundlichst zum Mittagstisch unter schattigen Bäumen ein. Der Vorsitzende des Vereins dankte auch hier in kurzen Worten für die so überaus gastfreundliche Aufnahme. Dann begann die Besichtigung. Im sehr übersichtlich angelegten Hofe wurden uns technische Einrichtungen gezeigt, die der Substantia - Futterrübensamengewinnung, die hier die Spezialität bildet, insonderheit gewidmet sind. Der Viehbestand war ein recht guter, und das Sprichwort „Von nichts, wird nichts!" kam auch hier zu seiner Geltung. Herr Administrator Zimmermann, der gütigerweise uns schon nach Pentkowo entgegenkam, zeigte uns an Hand der von Herrn Mansfeld übersichtlich angebrachten Tabellen die jeweiligen Fütterungsnormen und interessanten Rentabilitätsberechnungen. Dann gings zur Felderschau auf Leiterwagen, die so reich mit Grün geschmückt waren, daß in manch einem der Verdacht aufstieg, man sollte nicht „alles" sehen. Doch ganz im Gegenteil, es gab hier nichts zu verbergen; denn alle redliche Mühe und Arbeit hatte auch hier der diesmal so launige Wettergott reichlich gesegnet, so daß man überall nur sehr gute Bestände antraf, was manchen aus der regenarmen Zone wohl mit einem leisen Neid erfüllte.

Hier sei nochmals Frau Rittergutsbesitzer Bleeker-Kohlsaat und ihren Beamten herzlichster Dank für alles gesagt. Es war für alle Teilnehmer ein recht schöner und äußerst interessanter Tag, und ich möchte an dieser Stelle allen Berufskollegen mahnend ans Herz legen, sich reger an solch höchst lehrreichen Exkursionen zu beteiligen; denn dies sind keine Fahrten „ins Blaue", sondern sie sollen lediglich Ansporn sein zur allgemeinen Weiterbildung und Belehrung und nicht zuletzt zur Förderung einer kameradschaftlichen Verbundenheit! Oskar Wittich.

Turniervereinigung.

Vom diesjährigen Turnier in Warschau haben wir 13 gute Photo-Aufnahmen erhalten, die hier in der Geschäftsstelle der Turniervereinigung, Poznań, Piekary 16/17, zur Ansicht ausliegen.

Die Bilder stellen dar:
1) Die Führer der fremden Reiterstaffeln mit Marschall Pilsudski.
2) Uebergabe des Völkerpokals durch Ministerpräsident Kozlowski an die deutschen Reiter.
3) Marschall Pilsudski dekoriert die siegreichen deutschen Reiter.
4) Axel Holst nimmt ein Hindernis mit Wasser.
5) Axel Holst nimmt ein anderes schweres Hindernis.
6) Marschall Pilsudski mit Töchtern und dem Fürsten Radziwill auf der Tribüne der Jury.
7) Oberleutnant Hasse.

8) Axel Holst.
9) Oberleutnant Brandt.
10) Rittmeister Momm.
11) Die deutschen Reiter während des Deutschlandliedes.
12) und 13) Die deutschen Reiter beim Denkmal des Unbekannten Soldaten.

Die Bilder von Nr. 1—6 kosten 2 zł das Stück. Die Bilder von Nr. 7—13 kosten 1,50 zł das Stück.

Wir bitten, die Bestellung der Bilder bei der Turniervereinigung gegen Voreinsendung des Betrages, zuzüglich 1 zł Porto, oder gegen Nachnahme, aufzugeben. Die Bestellung der Bilder wird bis zum 28. Juli entgegengenommen.

Turniervereinigung.

Genossenschaftliche Mitteilungen

Der Jahresvoranschlag der Genossenschaften.

Durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 13. 3. 1934 ist Art. 46, Absatz 4 dahingehend ergänzt worden, daß die Mitgliederversammlung künftig außer über Bilanz und Geschäftsbericht auch über den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr zu beschließen hat. Da die Novelle mit dem 9. Mai d. J. in Kraft getreten ist, müssen diejenigen Genossenschaften, die ihr neues Geschäftsjahr nach diesem Termin begonnen haben, bereits der bevorstehenden Mitgliederversammlung einen Voranschlag für das Geschäftsjahr 1934/35 unterbreiten. Für die Aufstellung dieses Voranschlages sollen die nachstehenden allgemeinen Richtlinien dienen:

Das Grundlegende für einen jeden Voranschlag muß in einem ordnungsgemäß geführten Betriebe die Einnahmeseite bilden. Der Betrieb kann normalerweise nicht mehr an Ausgaben einsetzen, als er Einnahmen zu erwarten hat. Da bei der heutigen Wirtschaftslage mit einer Steigerung der Einnahmen im neuen Geschäftsjahr kaum zu rechnen ist, wird die Summe der im Vorjahr erzielten Bruttoeinnahmen maßgebend sein. Wenn dagegen die Entwicklung der letzten Monate auf einen weiteren Rückgang hindeuten sollte, so müssen die voranzuschlagenden Summen vorsichtigerweise noch niedriger gehalten werden. Die Hauptposten der Einnahmeseite werden die Gewinne aus Waren und die Zinseinnahmen bilden, wobei bei einzelnen Genossenschaften noch sonstige vorhandene Einnahmequellen, wie Miete, Pacht und dergl. zu berücksichtigen sein werden.

Die voraussichtlichen Ausgaben haben sich innerhalb der von der Einnahmensumme vorgezeichneten Grenze zu bewegen. Hier kommen zunächst die Posten, auf deren Gestaltung die Genossenschaft keinen Einfluß ausüben kann: Zinsen, Abschreibungen, Steuern. Die sonstigen Verwaltungskosten bilden einen bis zu einer gewissen Linie beweglichen Posten und wird daher hierbei die Ausbalancierung zu erfolgen haben.

Der Voranschlag darf sich nicht auf die Aufführung einiger weniger Sammelposten beschränken, sondern muß ein ins einzelne gehendes klares Bild der geplanten Wirtschaftsführung bieten. Unseren landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereinen empfehlen wir z. B. die Aufstellung nach folgendem Muster vorzunehmen, welches sich an dasjenige der Gewinn- und Verlustrechnung nebst Aufteilung der Verwaltungskosten im Geschäftsbericht anlehnt:

Ausgaben:	Einnahmen:
I. Zinsen	I. Warengewinne
II. Verwaltungskosten	Getreide
Vergütung für Vorstand und Aufsichtsrat	Sämereien
Vergütung für die Angestellten	Futtermittel
Vergütung für die Arbeiter	Düngemittel
Versicherungen	Brennstoff
Patente u. Umsatzsteuer	Kartoffeln
Sonstige Steuern und Stempelgebühren	Mehl
Verbandsbeitrag u. Rev.	Dachpappe, Oele, Fette usw.
Telefon und kleine Büroausgaben	Maschinen
Reisen	Eisenwaren
Sozialversicherung	Verschiedene Waren
Sonstige Ausgaben	II. Zinsen
III. Abschreibungen	III. Provisionen
	IV. Sonstiges

Bei den Produktionsgenossenschaften ist sinngemäß die im Geschäftsbericht für diese noch enthaltene Aufteilung der Betriebskosten zu berücksichtigen, während an Stelle der Warengewinne der Produktionsgewinn tritt. Bei den Kreditgenossenschaften fallen naturgemäß diese Posten fort. Dagegen empfiehlt sich bei größeren Kreditgenossenschaften eine Aufteilung der Zinsen.

Besonders weisen wir noch darauf hin, daß durch die neue Vorschrift die Verantwortung der Verwaltungsorgane erhöht wird. Sie sind verpflichtet, sich an die vom Voranschlag gezogenen Grenzen zu halten und die Ueberschreitung des Ausgabeetats ist nur mit besonderer Begründung denkbar. Am Schlusse des Wirtschaftsjahres ist mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft darüber abzulegen, inwieweit der Jahresabschluß dem Voranschlag nicht entsprochen hat.

Der Voranschlag muß unter Berücksichtigung der wirklichen Unterlagen vorsichtig aufgestellt werden und seinen wichtigsten Zweck, eine rentable und sparsame Wirtschaftsführung zu gewährleisten, erfüllen.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Ueber die Führung der Geschäftsbücher.

Auf Grund des Art. 55 des neuen Handelsgesetzbuches, das am 1. 7. in Kraft getreten ist, müssen die Bücher mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden. Wir weisen auf diese Bestimmung besonders hin, da eine Reihe von Genossenschaften das gothische Alphabet anwendet, was also in Zukunft nicht mehr zulässig ist.

Ferner geben wir unseren Genossenschaften noch folgendes zur Kenntnis: Eine der Finanzkammern hat den Finanzämtern ein Verzeichnis der Formfehler in der Buchführung zugesandt, die eine Ablehnung der Bücher durch die Finanzbehörden herbeiführen. Zu diesen Fehlern gehören: Eintragungen mit dem Bleistift, Zusammenzählen mit dem Bleistift, Auskratzen von Ziffern, Schreiben zwischen und auf den Rändern, leer gelassene Linien, rückständige Führung der Bücher, verspätete Eintragungen, Nichteinhaltung der zeitlichen Ordnung bei den Eintragungen, Mangel ausführlicher Daten in der Inventur, Nichteintragung des Inventars in das Inventarbuch, Nichtunterzeichnung der Inventur, Mangel des Inventarbuches, fehlende Kassenbelege über den Einkauf oder ein fehlendes Kreditsaldo der Kasse, Buchung eines Wareneinkaufs nach Bezahlung der Rechnung, Nichtabfassung der Eröffnungsbilanz, Nichtangabe der Namen von Privatdiskonteuren, Abfassung des Remanents entgegen den Buchführungs- und kaufmännischen Grundsätzen.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Bekanntmachungen

Auszug aus dem Gesetz vom 13. 3. 1934 über die Beaufsichtigung der Pferdezucht.

Zwecks Feststellung der Abstammung von Pferden werden Gestütbücher und zwecks Feststellung des Zuchtwertes der Hengste und Stuten Bücher der Hengste und Zuchtstuten geführt. Aus diesen Büchern werden Zeugnisse und Bescheinigungen ausgestellt.

Die Bücher der Hengste und Zuchtstuten werden von den Landwirtschaftskammern, hingegen die Gestütbücher von den Landwirtschaftskammern oder von den vom Landwirtschafts- und Agrarreformminister ermächtigten Zuchtorganisationen geführt.

Die Anforderungen, denen die Pferde entsprechen müssen, welche in die Gestütbücher sowie in die Bücher der Hengste und Zuchtstuten eingetragen werden können, insbesondere die Anforderungen hinsichtlich der Abstammung und des Zuchtwertes, die Grundsätze für die Führung dieser Bücher, die Grundsätze für die Ausstellung der Zeugnisse und die Muster dieser Zeugnisse bestimmt der Landwirtschafts- und Agrarreformminister.

Der Landwirtschafts- und Agrarreformminister kann im Einvernehmen mit dem Kriegsminister bestimmte Pferderassen und -Typen für einzelne Staatsgebiete als für die Zucht ungeeignet befinden.

Das Decken fremder Stuten ist nur durch Hengste erlaubt, welche in dem betreffenden Bezirk gekört worden sind.

Die Worte „gekörter Hengst" bezeichnen im Sinne dieses Gesetzes einen Hengst, für welchen dem Eigentümer ein Körungszeugnis ausgestellt worden ist.

Zur Anerkennung von Hengsten als für Zuchtzwecke geeignet und Ausstellung kostenloser Körungszeugnisse für die erwählten Hengste für ihre Eigentümer werden Qualifikationskommissionen bei den Landwirtschaftskammern berufen.

Die Qualifikationskommissionen erwählen aus der Zahl der ihnen vorgeführten Hengste die für Zuchtzwecke geeigneten Hengste, welche den vom Landwirtschafts- und Agrarreformminister vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen und nicht zu den Pferderassen und -Typen gehören, welche für das betreffende Gebiet als ungeeignet befunden worden sind.

Falls die Zahl der auf Grund des vorstehenden Absatzes erwählten Hengste für die Befriedigung der Zuchtbedürfnisse der Gemeinde nicht ausreicht, kann die Qualifikationskommission aus der übrigen Zahl der Hengste, die den im vorstehenden Absatz

bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, die der Zucht am weitgehendsten entsprechenden Hengste in der für die Befriedigung der Zuchtbedürfnisse dieser Gemeinde erforderlichen Zahl erwählen.

Die Eigentümer von 3jährigen oder älteren Hengsten sind verpflichtet, diese der Gemeindeverwaltung anzumelden und sie der Qualifikationskommission zu dem von der Landwirtschaftskammer bestimmten Zeitpunkt und an dem von ihr angegebenen Ort vorzuführen.

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Listen der 3jährigen und älteren Hengste zu führen und den Qualifikationskommissionen die Zahl der 3jährigen und älteren Stuten, die sich auf ihrem Gemeindegebiete befinden, mitzuteilen.

Die Eigentümer der nicht gekörten Hengste sind verpflichtet, an die Landwirtschaftskammern eine Abgabe in Höhe von 50 zl für jeden nicht gekörten Hengst für jedes Kalenderjahr zu zahlen.

Die im vorstehenden Absatz bestimmte Abgabe erheben die Gemeindeverwaltungen und erhalten dabei für ihre Tätigkeiten 25% der eingezogenen Abgaben.

Der Landwirtschafts- und Agrarreformminister kann den Organen des staatlichen und kommunalen Veterinärdienstes die Pflicht zur Kastrierung der nicht gekörten Hengste auf Kosten des Staates auferlegen, falls ihre Eigentümer arm sind.

Die Eigentümer von gekörten Hengsten, welche zur Deckung fremder Stuten verwendet werden, sind verpflichtet, auf Ersuchen der Eigentümer der Stuten Deckscheine auszustellen.

Die Geburt des Fohlens muß auf Ersuchen des Eigentümers der Stute vom Vorsteher der zuständigen Gemeinde auf dem Deckschein bescheinigt werden.

Die Bescheinigung des Vorstehers der Gemeinde über die Geburt des Fohlens kann durch eine Bescheinigung der Institution ersetzt werden, welche das Gestütbuch führt, falls die Stute, welche gefohlt hat, im Gestütbuch eingetragen ist.

Die Muster der Deckscheine bestimmt der Landwirtschafts- und Agrarreformminister.

Mit einer Geldstrafe bis zu 300 Zloty wird bestraft, wer eine fremde Stute mit einem nicht gekörten Hengst deckt.

Mit einer Geldstrafe bis zu 20 Zloty wird bestraft:

1. wer die Entstehung von Verhältnissen zuläßt, unter denen es möglich ist, eine fremde Stute durch einen nicht gekörten Hengst zu decken;
2. wer der Gemeindeverwaltung einen Hengst nicht meldet oder denselben der Qualifikationskommission nicht vorführt.

Die Verhängung der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen ist Sache der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung.

Im Falle des Erlasses einer Strafentscheidung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes kann die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung die Kastrierung des Hengstes auf Kosten und Gefahr des Eigentümers anordnen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

Schonzeiten.

Aus unserer Veröffentlichung in Nr. 26 des „Zentralwochenblattes" glaubten einzelne Mitglieder herauslesen zu können, daß durch die bekanntgegebene Verordnung das im Vorjahre erlassene Verbot der Jagd auf Rehböcke aufgehoben worden sei.

Wir teilen hierzu mit, daß die Jagd auf Rehböcke auf Grund der Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 28. 4. 1933 bis zum 14. 5. 1935 verboten wurde. Daran ändert nichts die Verordnung vom 2. 6. d. Js., welche die Schonzeiten für verschiedene Wildarten, darunter auch Rehböcke, neu festsetzt.

Welage, Volkswirtschaftliche Abteilung.

Dornfelder Jugendwoche 1934.

Der Bund der ehemaligen Volkshochschüler Dornfelds ladet für die Zeit vom 6.—12. August d. Js. zur Jugendwoche in Dornfeld ein. Teilnehmen kann jeder christlich gesinnte Deutsche (Burschen und Mädchen). Mindestalter: möglichst nicht unter 17 Jahren, nach oben unbegrenzt. Die Arbeit beginnt früh am 6. 8. Der Anreisetag ist der 5. 8. Verpflegung, Nächtigung und Wochenbeitrag wird nur mit 10 Zloty berechnet.

Wer die Absicht hat, die Jugendwoche zu besuchen, der wende sich sofort an Herrn Josef Lanz, Dornfeld, p. Szczerzec, koło Lwowa, Małopolska, und verlange den ausführlichen Plan und Anmeldebogen. Die Anmeldung muß spätestens bis zum 28. Juli erfolgen.

Allerlei Wissenswertes

Arbeitserleichterungen beim Ausfahren von Stallmist.

Das Aufladen wie auch das Abladen von Stallmist kann ganz wesentlich erleichtert werden, wenn man den Mist auf der linken Seite des Wagens nicht von einer festen Bretterwand, sondern einfach nur von zwei stärkeren Stangen festhalten läßt. Beim Aufladen werden diese Stangen zunächst beiseitegelegt. Dann kann der Mist viel leichter aufgeladen werden, weil er nicht in die Höhe gehoben und über die Bretterwand geworfen werden muß. Wenn dann der Mist auf dem Wagen eine gewisse Höhe erreicht hat, wird die erste Stange aufgelegt, die ihn nur festhalten soll. Nun wird weiter aufgeladen, bis es notwendig ist, die zweite Stange einzufügen. Darüber kommt noch einmal eine stärkere Mistlage, bis der Wagen in der gewünschten Höhe beladen ist. Beim Abladen auf dem Felde wird dann zunächst die obere Stange abgenommen und der Mist mit einer drei- oder vierzinkigen Gabel heruntergezogen. Beim weiteren Abladen nimmt man die zweite Stange zunächst nur hinten heraus und läßt sie auf dem Boden mitschleifen; vorn steckt sie noch im Mist. Bevor man noch den Rest des Düngers ablädt, wird die Stange nach hinten zur Bretterwand geschoben, damit sie nicht herunterfallen kann. Die erste Stange, die gleich beim Beginn heruntergenommen wurde, ist zwischen den beiden rechtsseitigen Rädern mitgeführt worden. Sie liegt hier zwar etwas schräg, kann aber trotzdem nicht herunterfallen, weil sich das Hinterrad in einer Richtung bewegt, die einem Heruntergleiten entgegenwirkt. Ist der Wagen vollends abgeladen, dann wird auch die eben genannte Stange zwischen den Rädern hervorgeholt und auf die Plattform des Wagens gebracht, so daß nunmehr die beiden Stangen nebeneinander liegen. Und so geht es wieder zurück zur Dungstätte auf den Hof oder an die auf freiem Felde aufgesetzte Dungmiete, damit der Wagen von neuem beladen wird.

Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond

vom 22.—28. Juli 1934.

Tag	Sonne		Mond	
	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang
22	4. 3	20, 8	16.51	23,45
23	4. 4	20, 7	18, 5	— —
24	4. 6	20, 5	19, 3	0,43
25	4. 7	20, 4	19,43	2, 2
26	4. 9	20, 3	20,10	3.35
27	4 10	20, 1	20 29	5,11
28	4.12	20, 0	20,45	6.46

Anwalzen oder Eineggen des Grassamens?

Die Grassämereien dürfen nur sehr flach im Boden liegen, wenn sie keimen sollen; denn je kleiner und leichter ein Samenkorn ist, desto flacher muß es lagern. In tieferer Lage würde es faulen bzw. im Keimen ersticken. Wenn nun Grassamen auch wenig Feuchtigkeit zum Austreiben des Keimes gebraucht, so darf es ihm aber doch nicht gänzlich daran fehlen. Außerdem verlangt die sich entwickelnde junge Pflanze bald nach mehr Feuchtigkeit. Würde der Boden geeggt werden, so kann dies nur ganz flach geschehen, da eben der Same in der obersten Schicht bleiben muß. Bei flachem Eggen trocknet aber die Luft die lockere Erde, da sie diese vollständig durchdringen kann, noch stärker aus als bei festem Boden. Wird dagegen der Boden angewalzt, so wird die Feuchtigkeit nach oben gezogen und tritt dann unmittelbar an die Samenkörnchen heran. Um sie aber zugleich etwas mit Erde zu bedecken bzw. daneben auch etwas losen Boden zu lassen, nimmt man keine Glattwalze, sondern eine schwere Ringelwalze. Dies hat sich unter den angeführten Umständen am besten bewährt. Hat es dagegen nicht an Niederschlägen gefehlt oder hält sich der betreffende Boden lange Zeit feucht (wie es bei hohem Lehmgehalt der Fall ist), so genügt leichtes, flaches Eineggen. Es gibt also wie so oft in der Landwirtschaft auch hierbei Unterschiede in der Behandlung.

Ein Mittel, Wühlmäuse und Maulwürfe, hauptsächlich letztere, zu vertreiben,

besteht darin, daß man leere Flaschen bis zum Flaschenhals in den Erdboden einläßt. Diese stehen halbfingerhoch über dem Boden hervor und liegen genau horizontal. Der über den Flaschenhals hinstreichende Luftzug verursacht einen pfeifenden, zischenden Ton, der je nach mehr oder minder großer Heftigkeit der Luftbewegung bis zu schrillem Flötenton gesteigert werden kann. Dieser klingt in der hohlen Flasche wieder und wird durch den Erdboden mehr oder weniger weit fortgetragen. Das schreckt die Maulwürfe zurück und bewegt sie zur Flucht. Vorbedingung guter Wirksamkeit dieses jedenfalls eigenartigen, recht wenig gehandhabten Mittels ist, daß der Erdboden genügend fest, somit geeignet ist, den Schall möglichst weit fortzutragen. Die Lage muß dazu recht frei und offen, somit dem Wind ausgiebig zugänglich sein; außerdem muß das Gelände eben liegen. An Gefäßen eignet sich alles, was möglichst weitbauchig ausholt und mit enger Oeffnung ausmündet. Nach der Stärke des Befalls des betreffenden Geländes richtet es sich auch, ob man die Gefäße eng oder weit auseinanderhält; je mehr Schädlinge vorhanden sind, um so näher läßt man die Flaschen zusammenrücken.

Forderungen in ausländischen Valuten.

Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. Juni 1934.

Mit dem 7. Juli 1934 tritt die nachstehende im „Dziennik Ustaw" Nr. 59 veröffentlichte Währungsnovelle in Kraft.

Auf Grund des Art. 44 Abs. 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 15. März 1934 über die Bevollmächtigung des Staatspräsidenten zur Herausgabe von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. Ust. Nr. 28 Poz. 221) bestimme ich wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. (1) Eine auf ausländische Währung lautende Forderung kann vom Schuldner mit polnischem Gelde bezahlt werden, es sei denn, daß die Bezahlung im ausländischen Gelde ausdrücklich vorbehalten war.

(2) Ein solcher Vorbehalt gilt als nicht bestehend, wenn die Forderung im Gebiete des Polnischen Staates fällig ist.

(3) Forderung gemäß vorliegender Verordnung ist jeder zustehende Betrag ohne Rücksicht auf den Titel seines Entstehens.

Art. 2. (1) Die Höhe der Summe, welche der Schuldner in polnischem Gelde zahlt, ist nach dem Kurs der Auszahlung (Scheck) in der betreffenden ausländischen Valuta am Fälligkeitstage der Forderung zu berechnen.

(2) Falls der Schuldner in Verzug geraten ist, kann der Gläubiger die Bezahlung nach seiner Wahl nach dem Auszahlungskurs entweder des Fälligkeitstages oder des Bezahlungstages fordern.

(3) Verpflichtend ist der Durchschnittskurs für Auszahlungen an der Geldbörse in Warschau.

Art. 3. (1) Wenn die Bezahlung in ausländischem Gelde erfolgt, dann kann der Schuldner diese mit jeder Sorte von Geld vornehmen, das rechtlichen Umlauf in dem Lande besitzt, mit dessen Geld er zahlt.

(2) Falls der mit ausländischem Gelde zahlende Schuldner in Verzug ist, kann der Gläubiger den Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Auszahlungskursen am Zahlungstage und am Fälligkeitstage fordern.

Art. 4. (1) Die Gültigkeit des Vorbehaltes über die Zahlung der Forderung mit ausländischen Goldmünzen oder nach dem Gleichwert des Goldes in der ausländischen Geldeinheit wird nach dem Rechte desjenigen Landes beurteilt, in dessen Währung die Forderung ausgedrückt ist. Der Vertrag selbst behält seine Gültigkeit.

(2) Der Ministerrat kann im Wege einer Verordnung die Gültigkeit dieses Vorbehalts abweichend regeln bei Verpflichtungen, die in der Währung eines Landes ausgedrückt sind, das diese Gültigkeit entweder für internationale Beziehungen anders normt als für inländische oder zum Nachteile für die Interessen des Polnischen Staates oder seiner Bürger.

Art. 5. (1) Falls der Vorbehalt über die Bezahlung der Forderung in ausländischen Goldmünzen oder nach dem Gegenwert des Goldes in der ausländischen Münzeinheit gültig ist (Art. 4). und diese Forderung auf dem Gebiete des Polnischen Staates zahlbar ist, dann kann der Schuldner sie in polnischen Gelde bezahlen nach dem Kurse des Goldes am Fälligkeitstage.

(2) Art. 2 Abs. (2) wird analog angewandt.

Art. 6. (1) Im Falle des Verkaufs durch Zwangsvollstreckung von Sachen, mit welchen ein Pfand oder eine Hypothek für Forderungen in ausländischer Währung bestellt wurde, sollen die Beschreibung und die Bekanntmachung diese Forderungen ohne Umrechnung in polnische Valuta angeben.

(2) Im weiteren Zwangsvollstreckungsverfahren sind diese Forderungen nach dem Auszahlungskurse (Art. 2) oder nach dem Kurse von Gold (Art. 5) am Tage vor dem Verkauf der Sachen zu berechnen.

Art. 7. Die Vorschriften der Art. 1—6 **werden bei Forderungen angewandt, welche sowohl vor wie nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung entstanden sind, einschließlich der rechtskräftig zugesprochenen Forderungen — mit nachfolgenden Ausnahmen:**

1) bei nicht **wechselmäßigen Forderungen, welche vor diesem Tage entstanden sind, wird statt des Art. 2 Abs. (1) und (2) der Grundsatz angewandt, daß die Forderung in polnischem Gelde nach dem Kurse der Auszahlungen oder nach dem Kurse des Goldes am Vortage der Bezahlung beglichen werden kann, auch wird der Art. 3 Abs. (2) nicht angewandt;** diese Vorschrift wird auch bei denjenigen Forderungen aus nichtprotestierten Wechseln angewandt, welche zum Zuständigkeitsbereich der Schiedsämter gehören, die durch Gesetz vom 23. März 1933 (Dz. Ust. Nr. 29, Poz. 253) ins Leben gerufen worden sind, selbst wenn diese Forderungen nach dem 1. Dezember 1931 entstanden sind;
2) bei Wechselforderungen werden die Vorschriften des Art. 2 Abs. (2) und des Art. 3 (2) nicht angewandt;
3) bei Forderungen aus dem An- und Verkauf oder Umtausch effektiven ausländischen Geldes wird die Vorschrift des Art. 1 Abs. (2) nicht angewandt.

Art. 8. (1) Abzahlungen auf in ausländischer Währung ausgedrückte Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt wurden, werden als in gehöriger Höhe bezahlt angesehen, auch wenn sie nach anderen Grundsätzen erfolgt sind, als in Art. 4 angegeben ist.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Verträge über die Regelung von Forderungen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind. Diese Vorschrift bildet jedoch kein Hindernis für die Anwendung des Art. 4 auf die in diesen Verträgen festgesetzten Forderungen.

(3) Ein Bürge, welcher für den Hauptschuldner die in ausländische Währung ausgedrückte Schuld beglichen hat, hat das Recht, zu verlangen, daß der Schuldner ihm auch den Kursunterschied zurückgibt, selbst wenn die Rückgabe in ausländischem Gelde erfolgen sollte.

Abschnitt II.

Vorschriften, die die Eingehung von Verpflichtungen in ausländischer Währung beschränken.

Art. 9. (1) Eintragungen in den Grundbüchern können nur in polnischer Währung erfolgen. Dies betrifft jedoch nicht die grundbuchlichen Tätigkeiten, die bei Eintragungen vorgenommen werden, welche in ausländischer Währung schon kenntlich gemacht worden sind, sei es auch nur durch Vormerkung, die im Sinne des Abs. (2) Pkt. 1 beantragten Eintragungen, sowie die grundbuchlichen Tätigkeiten, welche auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gefestigten gerichtlichen oder notariellen Akte erfolgen.

(2) Verordnungen des Finanzministers und des Justizministers werden bezeichnen:

1) **diejenigen Fälle, in denen die Eintragungen in ausländischer Währung erfolgen können,**
2) **die Bedingungen und Grundsätze der Umrechnung aller Art von Forderungen und hypothekarischen Sicherstellungen, welche in ausländischer Währung ausgedrückt sind, einschließlich der durch Vormerkung kenntlich gemachten, den Umfang der Berechtigungen der Parteien bei der Durchführung der Umrechnung sowie die Art ihrer Kenntlichmachung im Grundbuch — ohne Zustimmung der nachstehenden Gläubiger.**

Art. 10. (1) Kreditinstitute mit Ausnahme:

1) der Bank Polski,
2) der staatlichen Kreditinstitute,
3) der Bankunternehmen, welche in den Art. 2, 3 und 11 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. März 1928 über das Bankrecht (Dz. Ust. Nr. 34 Poz. 321) genannt sind,
4) der Gesellschaften für langfristigen Kredit sowie
5) der Institute, die durch Verordnungen des Finanzministers bezeichnet werden,

können neue aktive und passive Kreditgeschäfte lediglich in polnischer Währung tätigen.

(2) Diese Beschränkung betrifft nicht diejenigen Geschäfte, welche im Zusammenhang mit den schon bestehenden Aktiven oder Passiven, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, getätigt werden.

(3) Operationen, die unter Uebertretung der Vorschriften dieses Artikels getätigt werden, gelten als in polnischer Währung getätigt mit dem Betrage, der sich aus der Umrechnung der ausländischen Währung nach dem Auszahlungskurse am Tage des Abschlusses des Geschäfts ergibt.

Art. 11. (1) Die in Art. 10 Abs. (1) **Pkt. 2 und 3 genannten** Institutionen können neue Einlagen auf namentliche und auf den Ueberbringer lautende Sparbücher nur in polnischer Valuta entgegennehmen.

(2) Die Vorschrift des Art. 10 Abs. (3) wird annalog angewandt.

Art. 12. (1) Verträge über direkte Versicherungen können nur in polnischer Währung abgeschlossen werden. Diese Vorschrift beschränkt nicht das Recht zum Abschluß von Verträgen, die Naturalleistungen vorsehen.

(2) Der Finanzminister kann im Ausnahmewege diejenigen Fälle bezeichnen, in welchen die Versicherungsverträge in ausländischer Valuta abgeschlossen werden dürfen.

Abschnitt III

umfaßt lediglich Vorschriften für die Institute langfristigen Kredites.

Abschnitt IV.

Vorschriften über die Umrechnung in polnische Währung der Pfandbriefe und Obligationen, welche von Institutionen des langfristigen Kredits herausgegeben werden, sowie der Forderungen, welche diese sicherstellen.

Art. 22. Alle Bestimmungen über die ausländischen Währungen, welche in Pfandbriefen und Obligationen der Institutionen des langfristigen Kredits enthalten sind, die gleichzeitig in polnischer und einer oder mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt sind, sowie die Bestimmungen, welche in den Akten oder anderen Dokumenten und hypothekarischen Eintragungen der Forderungen, welche die Briefe und Obligationen sicherstellen, enthalten sind, werden als nichtbestehend angesehen.

Art. 23. (1) Pfandbriefe und Obligationen der Institutionen des langfristigen Kredits, welche in einer oder mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt sind, sowie die Forderungen, welche diese Briefe und Obligationen sicherstellen, unterliegen der Umrechnung in entsprechende in polnischer Währung ausgedrückte Verpflichtungen.

(2) Die Umrechnung erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften des Art. 4 nach dem an der Warschauer Geldbörse notierten Durchschnittskurse der Auszahlungen oder des Goldes in den Monaten April und Mai 1934.

(3) Für die der Umrechnung unterliegenden Verpflichtungen, die in Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgedrückt sind, und zwar für Verpflichtungen mit und ohne die in Art. 5 angegebenen Vorbehalte wird der Kurs auf 5,40 zl für 1 Dollar festgesetzt.

Art. 24. Die Pfandbriefe der Posener Landschaft in Posen früher 8% Serie aus dem Jahre 1930, konvertiert in 4½% Serie K aus dem Jahre 1933, ausgedrückt in Golddollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika, laut Gewicht und Probe vom 1. Januar 1930, sowie ihrem Gegenwert in Goldzloty wie auch die hypothekarischen Forderungen mitsamt den Kautionshypotheken, welche diese Briefe sicherstellen und in Golddollar ausgedrückt sind, werden in entsprechenden Verpflichtungen, die ausschließlich in Goldzloty ausgedrückt sind, umgerechnet, und zwar im Verhältnis 1 Golddollar gleich 8,9141 Goldzloty.

Art. 25. Die Konversion, welche in den Art. 22, 23 und 24 vorgesehen ist, erfolgt von Gesetzes wegen selbst auf den Tag, von welchem an man die Rate der Forderung rechnet, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung läuft, auch wenn ihr Fälligkeitstag schon erfolgt ist.

Art. 26. Die Konversion, welche in den Art. 22 und 23 vorgesehen ist, umfaßt nicht:

1) die Pfandbriefe und Obligationen, die im Wege der öffentlichen Emission auf den ausländischen Märkten untergebracht wurden und die an den ausländischen Börsen notiert werden, sowie Forderungen, die diese Briefe und Obligationen sicherstellen;
2) die 8% Dollarpfandbriefe des Towarzystwo Kredytowe Ziemskie in Warschau, Serie aus dem Jahre 1924, für die der Fiskus gebürgt hat, sowie den entsprechenden Teil der hypothekarischen Forderungen, welche diese Briefe sicherstellen, und die in der in § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 6. Februar 1933 (Dz. U. Nr. 7 Poz. 48) angeführten Art bezeichnet sind;
3) die 7% und 8% Pfandbriefe des Towarzystwo Kredytowe Przemyslu Polskiego, ausgedrückt in Pfund Sterling;
4) die 8% garantierten Goldkommunalobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego in Polen vom Jahre 1925 (Guaranteed and Municipally Secured 8% Sinking Fund Gold Bonds of the National Economic Bank Poland, 1925), ausgedrückt in Golddollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie die garantierten und sichergestellten 8% amortisierten Goldobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego in Polen vom Jahre 1926 (National Economic Bank, Poland, Guaranteed and Secured 8% Sinking Fund Gold Bonds, 1926), ausgedrückt in Golddollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie die Forderungen, welche diese Obligationen sicherstellen;
5) die 7% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego Emission II P. Z./1., ausgedrückt in Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika,
6) den Teil der Emission II der 7% Goldpfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego, welche in Goldzloty bzw. ihrem Gegenwert in Golddollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Pfund Sterling, in holländischen Goldgulden, in schw. Franken ausgedrückt sind, auf die Summe von 4 457 000 Goldzloty, sowie den Teil der Emission II der 7% Goldkommunalobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego, welche in Goldzloty bzw. ihrem Gegenwert in Golddollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Pfund Sterling, in holländischen Goldgulden und in schw. Franken ausgedrückt sind, auf die Summe von 4 100 000 Goldzloty. Eine Verordnung des Finanzministers wird die von der Konversion ausgeschlossenen Nummern der in diesem Punkt genannten Pfandbriefe und Obligationen bezeichnen.

Art. 27. Eine Institution des langfristigen Kredits hat das Recht, in eine oder mehrere Serien die schon herausgegebenen sowie die zukünftigen Pfandbriefe oder Obligationen zu vereinigen, deren Verzinsung, Zeitraum der Tilgung, Währung und Münzklauseln sowie Sicherungen sich nach Anwendung der vorliegenden Verordnung als gleichlautend erweisen. Zu diesem Zwecke hat die Institution das Recht, entsprechende Muster von Pfandbriefen oder Obligationen festzusetzen.

(2) Die Institution kann bei der Vereinigung in eine neue oder in mehrere neue Serien der Pfandbriefe und Obligationen die in ihnen enthaltenen Vorbehalte, welche nicht die Gegenstände die im ersten Satze Abs. (1) angeführt sind, betreffen, übergehen oder ändern. Insbesondere kann die Institution die Bildung von Garantiefonds unterlassen und die Anrechnung der für diese Fonds gesammelten Beträge auf die von den Schuldnern zustehenden Beträge verfügen.

(3) Die Vereinigung der einzelnen Serien kann nur mit Genehmigung des Finanzministers erfolgen.

Art. 28. (1) Die Konversionen, vorgesehen in:

1) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1932 über den Hypothekenvorrang und die Konversion von Rückständen bei Darlehen der Institutionen des langfristigen Kredits (Dz. U. Nr. 94 Poz. 810),
2) dem Gesetze vom 20. Dezember 1932 über die Herabsetzung der Verzinsung und die Verlängerung der Tilgungszeit der langfristigen Forderungen, welche die Pfandbriefe und Obligationen sicherstellen, sowie der auf Grund dieser Forderungen herausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen (Dz. U. R. P. Nr. 115 Poz. 950),
3) der vorliegenden Verordnung können ausgewiesen werden in den Grundbüchern, entweder im Wege einzelner oder gemeinsamer Eintragungen, welche alle vorgenommenen Aenderungen umfassen, ohne Zustimmung des Schuldners und der an weiteren Stellen stehenden Gläubiger auf Grund eines einseitigen Antrages der Institution des langfristigen Kredits. Die Erklärungen der Institutionen im Antrage um Konversion haben für das Gericht (die Grundbuch-Abteilungen) amtliche Kraft.

(2) Keinerlei Schwierigkeiten, welche sich aus den geltenden Vorschriften, dem Inhalt des Grundbuches sowie der Satzung der Institution ergeben, hemmen die Kenntlichmachung obiger Konversionen in dem Grundbuch durch reine Eintragung.

(3) In dem Gebiete, in welchem das Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1896 gilt, erfolgt die Eintragung der in Abs. (1) vorgesehenen Konversionen oder ihres Vorranges an erster Stelle ohne Vorzeigung der Hypothekenbriefe, welche für die im Grundbuche schon eingetragenen dinglichen Rechte herausgegeben worden sind. Falls der Hypothekenbrief später vorgelegt wird, hat das Grundbuchamt die Eintragung in ihm zu vermerken.

(4) Die Anfertigung der Berichtigung des Hypothekenbriefes über Forderungen, welche in Abs. 1 bezeichnet sind, erfolgt auf einseitigen Antrag der Institution.

Art. 29. (1) Die Institutionen des langfristigen Kredits sind verpflichtet, dem Finanzminister die Pläne über die Konvertierung von Rückständen, welche auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1932 über den hypothekarischen Vorrang und die Konversion der Rückstände von Darlehen der Institutionen des langfristigen Kredits (Dz. U. Nr. 24 Poz. 810) durchgeführt wird, zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Finanzminister kann unter Berücksichtigung der Finanzlage der Institution Abänderungen im vorgelegten Plane verlangen.

Art. 30. (1) Der Finanzminister wird durch eine Verordnung den Termin des Umtausches der Pfandbriefe und Obligationen in Konvertierungspfandbriefe und -obligationen festsetzen.

(2) Der Finanzminister kann der Institution des langfristigen Kredits statt des Umtausches die Umstempelung der bezeichneten Serien der Pfandbriefe oder Obligationen, welche der Konversion unterliegen, gestatten.

(3) Die Institution des langfristigen Kredits hat das Recht:

1) die Pfandbriefe oder Obligationen in Konvertierungspfandbriefe und -obligationen in anderen Abschnitten umzutauschen;
2) die Abschnitte der Pfandbriefe oder Obligationen, welche auf Beträge von weniger als 100,— zl lauten, — anstatt auszulosen, zu kündigen — bei Bezahlung des nominellen Wertes.

(4) Die Kosten der Konversion tragen die Schuldner.

Art. 31. (1) Das Verfahren und die hypothekarischen Eintragungen, welche die Durchführung der Konversion bezwecken und welche in dieser Verordnung vorgesehen sind, sind von den Gerichtsgebühren (Hypothekengebühren) befreit.

(2) Die Hypothekenschreiber haben das Recht, für den Antrag auf Durchführung der Konversion im Bereich aller Forderungen, die das betreffende Grundstück belasten und auf Grund aller in Art. 28 erwähnten Vorschriften für die Eintragung entsprechenden Inhalts in das Grundbuch und für die Herausgabe eines Zeugnisses der Institution des langfristigen Kredits über die getätigten Eintragungen lediglich eine feste Summe von 20,— zl zu verlangen.

(3) Das Schreiben der Instititution des langfristigen Kredits, mit welchem sie auf Grund des Art. 2 der Verordnung des Staatspräsideten vom 27. Oktober 1932 über den Vorrang der Hypotheken und die Konversion von Rückständen bei Darlehen der Institutionen des langfristigen Kredits (Dz. U. Nr. 94 Poz. 810) die Konversion in ein zusätzliches Darlehen in Bargeld tätigt, unterliegt einer Verstempelung in Höhe von 0,2% von dem Teil der Konversionsanleihe, welcher die Nebenforderungen deckt (Zinsen, Verwaltungsgebühren usw.), die in Art. 1 der genannten Verordnung des Staatspräsidenten angeführt sind. Nach demselben Grundsatze unterliegen der Stempelgebühr die Pfandbriefe und andere Art Obligationen, welche auf Grund des 2. Satzes des Art. 2 der genannten Verordnung des Staatspräsidenten emittiert sind. Zur Zahlung der Gebühren ist das Kreditinstitut verpflichtet, welches vom Schuldner die Rückzahlung der entrichteten Gebühr oder die Einzahlung der entsprechenden Summe im voraus fordern kann.

Art. 32. (1) Die Nichtkenntlichmachung im Grundbuche der in obiger Verordnung vorgesehenen Konversionen bildet kein Hindernis weder für die Einleitung noch für die Durchführung des Gerichtsverfahrens, der gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder der im eigenen Bereiche des Institutes des langfristigen Kredits erfolgten Zwangsvollstreckung.

(2) Die Veränderungen im Stande der Forderungen, welche sich aus obigen hypothekarisch nicht ausgewiesenen Konversionen ergeben, sind zum Versteigerungsprotokoll anzumelden.

Abschnitt V.

Vorschriften über die Umrechnung der Verpflichtungen in polnische Währung aus Versicherungsverträgen, welche von Anstalten abgeschlossen wurden, die der Aufsicht des Finanzministers unterliegen.

Art. 33. (1) Alle Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, welche in ausländischen Währungen ohne die in Art. 5 erwähnten Vorbehalte ausgedrückt sind, unterliegen der Umrechnung in polnische Währung nach dem Durchschnittskurse der Auszahlungen in den Monaten April und Mai 1934, der an der Geldbörse in Warschau notiert wurde.

(2) Für die der Umrechnung unterliegenden Verpflichtungen, welche in Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgedrückt sind, wird dieser Kurs auf 5,40 zl pro Dollar festgesetzt.

Art. 34. Alle Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, die auf ausländische Währungen mit den in Art. 5 erwähnten Vorbehalten lauten, unterliegen, gleichgültig, ob diese Vorbehalte im Sinne des Art. 4 gültig sind, der Umrechnung in Goldzloty nach dem Verhältnis des reinen Goldgehaltes in der Geldeinheit der betreffenden ausländischen Währung, sowie der polnischen Währung am 1. Juli 1931.

Art. 35. Die Umrechnung, welche in Art. 33 und 34 vorgesehen ist, erfolgt von Gesetzes wegen zum 1. August 1934.

Abschnitt VI.

Festsetzung des Feingoldkurses.

Art. 36. (1) Als Kurs (Gegenwert) des Feingoldes im Sinne dieser Verordnung sowie des Art. 16 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 5. November 1927 betr. die Aenderung des Geldsystems (Dz. U. Nr. 97 Poz. 855) wird der Wert des Goldes angesehen, welcher durch den Finanzminister im Monitor Polski veröffentlicht wird.

(2) Der Finanzminister wird diesen Wert auf Grund des Preises des reinen Goldes an der ausländischen Börse berechnen, welche er durch Verordnung bestimmen wird, sowie auf Grund des Durchschnittskurses an der Geldbörse in Warschau für Auszahlungen an dem Sitz obiger ausländischer Börse.

(3) Die Vorschriften der Art. 6 und 17 werden analog gegenüber den Forderungen angewandt, welche in Goldzloty ausgedrückt sind.

Abschnitt VII.

Schlußvorschriften.

Art. 37. (1) Die Ausführung obiger Verordnung wird dem Finanzminister und dem Justizminister übertragen.

Art. 38. (1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren ihre Rechtskraft die Verordnungen des Staatspräsidenten vom 27. April 1924 über die Forderungen in fremden Valuten und in Goldzloty, welche hypothekarisch sichergestellt werden (Dz. U. Nr. 36 Poz. 385), das Gesetz vom 18. März 1931 (Dz. U. Nr. 36 Poz. 373) und alle im Widerspruch mit dieser Verordnung stehenden Vorschriften.

(3) Die Rechtskraft der Art. 211 und 437 des Gesetzbuches der Verpflichtungen wird ausgesetzt.

Gemäß Art. 59, Abs. 2 d. Genossenschaftsgesetzes v. 29. Oktober 1920 werden Bilanzen u. Mitgliederbewegung nachstehender Genossenschaften hiermit veröffentlicht.

Name und Sitz der Spar- und Darlehnskasse	Kassenbestand zł	gr	Bankguthaben zł	gr	Forderungen in lfd. Rechnung zł	gr	Mobilien und Immobilien zł	gr	Darlehen, Wechsel und sonstige Aktiva zł	gr	Summe der Aktiva zł	gr	Geschäftsguthaben zł	gr	Reserven zł	gr	Spareinlagen zł	gr	Einlagen in laufender Rechnung zł	gr	Bankschuld zł	gr	Sonstige Passiva zł	gr	Summe der Passiva zł	gr	+ Gewinn − Verlust	zł	gr	Mitgliederbewegung: Zugang	Abgang	Stand am Ende des Jahres	Unterschriften
vom 31. Dezbr. 1933																																	
Ludomy	1 218	84	16 268	—	10 801	89	1	—	6 056	89	34 346	62	2 323	45	8 089	48	21 526	55	2 215	27	—	—	—	—	34 154	75	+	191	87	—	2	28	Almoslechner, Rahe
Strzyżewo (Zbąszyn)	1 976	30	21 301	10	35 814	23	85	—	8 189	30	67 365	93	4 046	40	4 584	89	45 214	40	11 916	56	—	—	794	15	66 556	40	+	809	53	7	3	52	Gutsche, Kania
Krzesiny	606	21	11 441	—	2 858	43	2 896	—	2 709	61	20 511	25	328	09	5 693	—	13 723	58	27	51	—	—	638	75	20 410	93	+	100	32	—	—	12	Schäper, Hanke
Głuchowek	213	74	—	—	32 130	20	1	—	5 978	89	38 323	83	2 320	90	1 618	19	19 651	64	62	52	14 115	—	528	61	38 296	86	+	26	97	—	—	16	Engelking, Müller
Konarzewo	759	10	—	—	46 511	12	105	—	11 804	44	59 179	66	5 890	15	7 334	75	37 377	05	1 194	63	1 172	—	5 582	36	58 550	94	+	628	72	—	2	23	Goldfuß, Stöber
Krotoszyn D. K.	1	30	1 050	—	86 163	64	50	—	16 391	05	103 655	99	9 435	50	9 243	46	79 864	46	3 131	14	—	—	—	—	101 674	56	+	1 981	43	—	6	49	Krügel, Reichelt
Kaczkowo	502	40	4 401	—	20 895	45	28	—	3 496	54	29 323	39	3 036	56	1 588	55	22 726	97	1 146	72	—	—	150	—	28 648	80	+	674	59	2	5	55	Stahn, Sorge
Krzemieniewo	367	73	4 256	50	50 552	94	1	—	5 979	79	61 157	96	9 576	90	5 450	—	41 506	23	144	54	—	—	3 480	29	60 157	96	+	1 000	—	6	—	82	Koch, Stolpe II
Lasocice	755	86	600	—	6 404	64	15	—	2 416	83	10 192	33	2 291	02	1 290	87	1 795	26	455	17	2 803	—	1 209	11	9 844	43	+	347	90	—	—	37	Paschke, Koschel
Kępno	445	40	—	—	77 265	13	170	62	28 776	66	106 657	81	3 431	08	12 832	80	78 664	97	1 497	73	8 426	—	—	—	104 852	58	+	1 805	23	9	3	107	Durnick, Kühn
Ostrzeszów	916	68	41 527	—	—	—	20	—	108 895	06	151 358	74	6 449	35	10 272	11	130 313	49	1 721	70	—	—	1 468	70	150 225	35	+	1 133	39	25	17	178	Zahn, Bonk
Brzyskorzystew	37	07	—	—	15 781	86	1	—	49 600	92	65 420	85	2 495	20	5 829	67	39 798	68	14 993	64	1 475	—	—	—	64 592	19	+	828	66	—	3	35	Benecke, Wolff
Strzyżew	394	84	—	—	13 812	99	130	—	4 109	59	18 447	42	364	22	433	34	10 500	69	—	—	6 010	75	1 318	07	18 627	07	—	179	65	3	9	27	Seeliger, Pfennig
Janowiec	10 197	73	116 169	—	329 135	—	660	—	49 229	48	505 391	21	11 908	95	5 030	53	466 920	58	20 758	55	—	—	82	60	504 701	21	+	690	—	2	3	111	Buß, Schendel
Rogowo	1 649	12	144	—	65 373	70	2	—	121 476	05	188 644	87	9 392	—	34 200	—	143 463	05	1 206	60	—	—	283	22	188 544	87	+	100	—	1	2	49	Weber, Weidemann
Ustaszewo	9	09	3 068	—	9 640	58	80	—	5 360	26	18 157	93	896	29	5 839	20	10 013	14	1 368	92	—	—	—	—	18 117	55	+	40	38	—	3	11	Teske, Hönes
Golasowice Kasa Poż.	325	41	1 000	—	39 754	—	2 609	—	300	—	43 988	41	310	—	25 876	67	13 595	—	1 158	—	2 435	—	—	—	43 374	67	+	613	74	—	4	50	Lux, Młynek
Sokolniki Małe	371	31	8 916	—	6 662	87	1	—	14 265	90	30 217	08	2 437	10	6 021	08	21 567	13	—	—	—	—	—	—	30 025	31	+	191	77	—	1	13	Piehl, Fest
Łekno	2 926	73	32 851	—	24 147	45	5	—	57 401	63	117 331	81	4 518	85	38 239	62	67 538	70	4 242	45	—	—	2 230	87	116 770	49	+	561	32	4	5	63	Kuhlmeier, Herold
Mieścisko	6 353	02	—	—	86 939	75	171	—	109 199	81	202 663	58	6 472	40	17 516	18	143 721	50	16 212	65	17 834	—	105	50	201 862	23	+	801	35	2	2	48	Bloch, Koch
Niemczyn	994	02	18 063	50	47 262	50	100	—	43 012	83	109 432	85	2 836	55	27 401	85	73 679	20	3 145	18	—	—	2 034	62	109 097	40	+	335	45	3	4	75	Busch, Uhl
Broniszewice nowe	1 250	45	—	—	82 361	38	1	—	120 181	72	203 794	55	3 212	79	29 800	—	139 906	91	1 658	96	26 690	76	2 343	97	203 613	39	+	181	16	2	2	61	Köster, Knoke
Sośniczyn	459	41	—	—	52 861	12	1	—	10 562	15	63 883	68	4 922	44	11 264	31	43 355	33	476	46	1 163	—	2 189	09	63 370	63	+	513	05	—	—	39	Horn, Herbrich
Fordon	940	—	101 761	—	177 966	56	13 934	—	25 858	80	320 460	36	18 544	64	34 540	27	219 977	54	34 269	17	—	—	9 149	74	316 481	36	+	3 979	—	5	5	100	Kosch, Hardtke
Gogolin	1 621	59	9 878	50	25 855	55	1	—	73 168	05	110 524	69	7 100	—	7 774	39	93 248	90	949	02	—	—	1 161	65	110 233	96	+	290	73	3	—	71	Lehr, Schauer
Kruszyn	497	25	—	—	17 469	22	280	—	13 718	80	31 965	27	3 326	05	4 212	90	13 899	93	222	85	5 996	—	4 113	60	31 771	33	+	193	94	—	4	38	Blum, Sodtke
Lochowo	2 105	76	—	—	1 999	19	1 116	—	68 664	92	73 885	87	3 231	12	6 465	88	53 797	99	8 993	73	965	—	—	—	73 453	72	+	432	15	5	4	123	Beier, Lange
Legnowo	1 819	92	16 107	50	6 072	21	14	—	60 373	89	84 387	52	8 156	46	7 543	27	63 287	25	5 151	03	—	—	10	77	84 148	78	+	238	74	2	1	46	Fritz, Lüdtke
Tarkowo	1 012	44	2 120	—	22 242	29	714	—	6 709	39	32 798	12	2 767	74	1 431	76	28 255	99	317	62	—	—	—	—	32 773	11	+	25	01	2	2	36	Krüger, Sydow
Margonin	101	75	1 545	—	66 703	97	1	—	8 363	89	76 715	61	6 316	24	7 820	—	53 803	48	6 539	50	—	—	1 536	39	76 015	61	+	700	—	—	2	40	Stern, Tonn
Zelgniewo	27	04	—	—	9 064	08	75	—	7 708	22	16 874	34	2 158	14	7 976	07	1 120	25	3 145	91	2 326	—	110	55	16 836	92	+	37	42	2	5	39	Manz, Prahl
Miłkowo	945	78	19 077	—	38 639	57	294	—	6 195	19	65 151	54	9 691	20	2 681	36	47 983	45	3 341	04	—	—	—	—	63 697	05	+	1 454	49	1	—	52	Pieper, Beyer
Krotoszyn Bk.	13 907	80	4 153	71	778 455	85	106 917	20	198 196	27	1101 630	83	94 363	85	32 118	33	685 705	31	151 642	74	30 647	65	102 476	46	1 096 953	34	+	4 677	49	28	1	50	Kinzel, Royl

Nr. 29.

Für die Landfrau

20. Juli 1934

(Haus- und Hofwirtschaft, Kleintierzucht, Gemüse- und Obstbau, Gesundheitspflege, Erziehungsfragen)

Die Leute sollen nicht immer soviel nachdenken, was sie wohl tun sollen, sie sollten lieber bedenken, was sie sein sollen. Wären sie nur gut und ihre Art, so möchten ihre Werke sehr leuchten.

Meister Eckhart.

Behandlung Genesender.

Ein gewisse Schonzeit nach dem eigentlichen Ablauf der Krankheit ist immer erforderlich. Jedoch muß danach auch der Wille zum Gesundsein in dem Genesenden wieder geweckt werden. Häufig wird nämlich mit dieser Schonzeit des Guten zuviel getan, so daß sie in das Gegenteil für den Kranken umschlägt. Wenn dessen Umgebung ihm nach überstandener Krankheit immer wieder sagt, er solle sich doch noch schonen, so ist das auf die Dauer schädlich; denn der Betreffende wird ein gewisses Krankheitsgefühl nie wieder los. Man darf nicht vergessen, daß gerade bei der Ueberwindung der letzten Schwäche nach einer Erkrankung Suggestion und Energie eine große Rolle spielen. Das kann man sich an einem ganz einfachen Beispiel klarmachen: Jemand hatte sich z. B. ein Bein gebrochen und mußte nun mehrere Wochen im Gipsverband liegen. Durch diese Ruhigstellung sind aber die Muskeln schwächer geworden, und der Verunglückte wird noch längere Zeit nach dem Lösen des Verbandes das Gefühl der Schwäche im Bein haben. Diese Schwäche kann aber nur dadurch beseitigt werden, daß der Betreffende das Bein tüchtig gebraucht, so daß dessen Muskulatur wieder die frühere Kraft zurückerhält. Schont dagegen der Verunglückte dann noch fälschlicherweise das Bein lange Zeit, so wird sich die Wiederherstellung desselben viel länger hinziehen, als es bei richtigem Verhalten der Fall gewesen wäre. — Dasselbe gilt aber ganz allgemein von Schwächezuständen, die dadurch verursacht sind, daß jemand längere Zeit hat im Bett liegen müssen. Sobald der Arzt dem Kranken das Aufstehen erlaubt, soll er auch aufstehen und sich kräftigen, indem er sich wieder ordentlich zu bewegen beginnt, um so auf seinen früheren Kräftezustand zu gelangen. Deswegen ermuntere man die Kranken in solchen Fällen und rede ihnen gut zu, daß es doch schon wieder viel besser mit ihnen geworden sei — daß sie bald wieder bei Kräften sein würden usw. Nicht aber rede man ihnen durch zu viel gute Ratschläge über Schonzeit und Vorsicht ein Krankheitsgefühl ein.

Was jetzt im Garten und Kleintierhof zu tun ist.

Blumenzwiebeln sind bereits jetzt zu bestellen. Ebenfalls die zum Treiben benötigten Gefäße erneuern.

Für das Einkochen sind alle Vorbereitungen zu treffen, damit die Arbeit gut von statten geht.

Bei Trockenheit ist tüchtig mit der Kanne zu wässern. Leichtes Spritzen mit dem Schlauch ist zwecklos, da das Wasser nicht tief eindringt und bald verdunstet. Die Beete öfter leicht hacken.

Für die Obsternte sind die Lagerkeller vorzubereiten, tüchtig zu lüften und zu reinigen, die Wände neu zu kalken, die Räume auszuschwefeln. Leitern, Pflücker und Körbe sind auf guten Zustand hin zu prüfen. Dasselbe gilt für die Weinbereitung, das Gemüselager und die Lager für die Einkochgläser.

Wer Gründüngung angewendet hat, muß Lupinen und Serradella jetzt unterpflügen.

Die Rasenflächen sind gleichmäßig kurz zu halten, daher in achttägigen Abständen mähen und bei Regen düngen.

Die spätblühenden Stauden, die besonders hoch werden, sind zum Schutz gegen das Umbrechen an Stäben aufzubinden. Es sind dabei aber mehrere Stäbe zu verwenden, damit die Pflanzen nicht zu zusammengezogen werden.

Im Obstgarten. Um eine gute Ausbildung der Früchte zu gewährleisten, sind die Spätsorten der Aepfel und Birnen auszudünnen, und alle Bäume sind zu wässern. Bei starkem Behang die Aeste stützen, wobei einfache Stangen zu verwenden sind. Bei Pfirsichspalieren wird der Seitentrieb auf acht Blätter entspitzt, bei Weinreben die Triebe bis zwei Blätter über der letzten Traube.

Die starken Wasserschosse und Afterleittriebe werden weggeschnitten. Auch das Okulieren ist nachzuholen, wo noch nicht ausgeführt. Nur gesunde Edelsorten verwenden.

Die abgetragenen Ruten bei Himbeeren und Brombeeren abschneiden. Zur Bildung kräftiger Triebe sind die Pflanzen gut zu ernähren.

Günstige Zeit zum Pflanzen von Erdbeeren. Das Fallobst nicht umkommen lassen, sondern in der Küche verwenden. Einkochen von Gelee, Marmelade und Süßmost.

Wer Mirabellen und Reinekloden einmachen will, darf keine völlig ausgereiften Früchte verwenden, da sie wenig gut im Geschmack sind.

Gemüse: Die Tomaten sind von den kraftraubenden Seitentrieben zu befreien. Um die Reife der angesetzten Früchte zu fördern, müssen die Triebspitzen eingekürzt werden, da die Blüten ab August nicht mehr ausreifen, öfter wässern.

Spargel und Rhabarber werden bei feuchtem Wetter gejaucht, bei trockenem Wetter vorher angießen.

Ausgesät werden: Spinat, Frühjahrszwiebeln, Rapünzchen, Pflücksalat, Wintersalat, Kohl, Mangold, Blumenkohl und Buschbohnen.

Gepflanzt wird: Salat, Schalotten, Grünkohl, Knoblauch. Petersilie für Topfstreiberei eintopfen; alte verrottete Erde verwenden.

Kürbisse, Melonen und Gurken sind gegen Fäulnis durch Unterlagen von Holzwolle oder Torf unter die Früchte zu schützen.

Schädlinge: An Zwiebeln und Möhren finden sich oft Maden der Möhrenfliege. Alle befallenen Pflanzen vernichten.

Die zweite Generation des Kohlweißlings ist besonders durch die Zahl überaus gefährlich. Die Eier und Raupen sind daher abzulesen oder mit den Fingern zu zerdrücken.

Im Ziergarten: Jetzt ist die günstigste Zeit, um die Frühjahrsblüher unter den Stauden zu teilen und zu verpflanzen. Auch Neuanpflanzungen, besonders bei Steingärten, können jetzt vorgenommen werden. Desgleichen kann Efeu und Immergrün umgepflanzt werden.

Die zum Trocknen geeigneten Sommerblumen werden in voller Blüte geschnitten, gebündelt und schattig und luftig aufgehängt. Dabei müssen die Blüten nach unten hängen.

Einige Aussaaten, besonders von schwerkeimenden Stauden, sind vorzunehmen: Rittersporn, Akelei, Eisenhut.

Buchsbaum ist eine gute Kantenpflanze für Beete. Zum Pflanzen ist jetzt Zeit. Alte Pflanzen werden geteilt, und, wenn in den unteren Partien kahl, bis an die frischen Triebe in den Boden gebracht.

Der Spätsommer eignet sich auch zum Verpflanzen der Nadelhölzer. Der Ballen ist dabei zu schonen. Die Erde muß feucht sein. Gegen Sonnenbrand ist leicht zu schattieren. Leichtes Ueberbrausen ist sehr günstig.

Die frischen Komposthaufen werden umgesetz, um das keimende Unkraut der Oberfläche nach innen zu bringen. Düngen mit Kalk, Thomasmehl und Kali.

Die weißen Lilien sind häufig krank und leiden unter einem Pilz. Man nimmt die Lilien dann heraus, legt sie nach dem Abtrocknen in Formalinlösung (10 g je Liter Wasser) und pflanzt sie an einen neuen halbschattigen Platz.

Heckengehölze und Rasenflächen werden öfter gejaucht.

Die Zierbeete sind öfter durchzugehen und von verblühten Blumen und vertrockneten Blättern zu befreien.

Am Blumenfenster: Die ersten und zweiten Knospenserien werden bei großblumigen Chrysanthemen ausgekniffen. Die dritte Knospe bringt die besten Blüten. Auch die Seitentriebe sind zu entfernen, um alle Kraft der künftigen Blüte zu belassen.

Azalien, Clivien, Amaryllis, Myrten werden recht sonnig aufgestellt. Alpenveilchen werden jetzt ausgesät, ältere, ruhende Pflanzen jetzt umgetopft. Erdgemisch: Lauberde, Heiderde, Mistbeeterde, Torfmull und Sand.

Empfindliche, ausgepflanzte Topfgewächse werden unter Schonung des Ballens wieder eingetopft und an einen geschützten Ort im Garten aufgestellt.

Die Blumenkästen müssen gedüngt werden.

Stecklinge wachsen bei warmem Wetter willig an. Vermehrt werden jetzt: Pelargonien, Coleus, Fuchsien, Astilben, Tränendes Herz, Veilchen, lassen sich im Winter gut antreiben und sind bereits jetzt in kräftige Lauberde einzutopfen.

Topfpflanzen, die im Winter blühen sollen, nicht mit Stickstoff düngen, keine Jauchegaben. Die Töpfe etwas trockner halten, z. B. Sedum, Glockenblume.

Puten und Perlhühner: Die Jungtiere der genannten Geflügelgattungen können jetzt die abgeernteten Aecker als Auslauf benutzen. Sie entwickeln sich bei unbeschränkter Freiheit vorzüglich und der Züchter erspart das Zufutter.

Enten: Junge Enten, die zur Zucht bestimmt sind, sollten auch bereits im Entwicklungsjahr Wiesenauslauf und Schwimmgelegenheit haben.

Schlachtenten benötigen zur Sauberhaltung des Gefieders nur ab und zu eine Badegelegenheit.

Bei Haltung auf engem Raum müssen die kleinen Ausläufe unbedingt reinen, durchlässigen Sandboden haben, weil sie bei ihrer geringen Größe zu leicht verkoten würden. Die Enten sind für Krankheiten allerdings weniger anfällig als das Hühnervolk, jedoch würde die Qualität der Eier durch stark verschmutzte Ausläufe vermindert werden. Ein Uebersanden der kleinen Ausläufe ist daher jede Woche anzuraten.

Hühner: Aus Frühbrut stammende Junghennen dürfen jetzt noch nicht mit dem Legen beginnen, sonst gehen sie bei eintretendem Witterungswechsel in die Mauser und die gewünschten Wintereier bleiben aus. Den fast ausgewachsenen Junghennen gibt man jetzt vorzugsweise Erhaltungsfutter, z. B. Weichfutter, das aus Getreideschrot und Kartoffeln oder Kartoffelflocken besteht, dazu recht viel Grünfutter und mit dem Weichfutter vermischt nur wenig Legemehl. Die mit Legemehl zur beliebigen Aufnahme bereitgestellten Automaten werden vorläufig geschlossen. Am Abend erhalten sie eine kleine Portion Gerste.

Unentwickelte und alte, abgelegte Tiere werden geschlachtet, ebenso überzählige Hähne, die vorher kurz angemästet worden sind.

Die Alttiere sind reichlich zu füttern, damit die noch legenden gute Nährstoffe erhalten.

Milben und Federlinge nehmen sehr leicht überhand, durch regelmäßige Desinfektion sind sie zu bekämpfen.

Ausbesserungen der Stallungen, insbesondere des Daches werden jetzt am zweckmäßigsten vorgenommen. Aeltere Dächer sind mit konservierendem Dachlack zu bestreichen oder die Risse auszubessern. Auch die Außenverschalung der Stallungen wird angestrichen.

Aeltere Drahtzäune bekommen einen Teeranstrich, der eine viel längere Lebensdauer des Zaunes garantiert.

Den Legehennen ist reichlich Grünfutter zu geben, da in den Ausläufen das Grünfutter schon sehr knapp wird.

Wer Kohlblätter in größeren Mengen hat, kann diese zum Einsäuern (Silofutter) verwenden. In alten Fässern werden kleinere Mengen von Grünfutter aufbewahrt. Schichtenweise wird auf das kleingehäckselte Grünfutter Rohzucker oder Kartoffelflocken gegeben.

Tauben: Die Jungtiere der ersten Bruten sind inzwischen geschlechtsreif geworden und schreiten zur Brut. Wer Tauben nur für Schlachtzwecke hält, sollte dies geschehen lassen, nur muß er Obacht geben, daß nicht etwa Nestpaare zusammenbleiben. Sie sind umzupaaren, was bei Jungtieren leicht zu erreichen ist.

Bei gutem Wetter wird die Generalreinigung vorgenommen, der Stall und alle Einrichtungsgegenstände frisch gekalt und desinfiziert. Das Dach ist gründlich zu prüfen, ob es regendicht ist, Pappdächer werden neu geteert und zur besseren Haltbarkeit mit Sand bestreut, damit er sich in dem frischen Teer festsetzt.

Die Zugvorrichtung am Ausflugsloch ist nachzusehen und eventuell zu erneuern.

Infolge der Vermehrung des Bestandes ist darauf zu achten, daß die Taubenwohnung nicht übersetzt ist. In diesem Falle muß der Taubenschlag vergrößert oder aber eine Anzahl nicht bewährter Zuchttiere oder aber Jungtiere, die infolge etwaiger Fehler nicht als hochwertig zu bezeichnen sind, abgeschlachtet werden.

Nach Abschluß der Zuchtperiode werden die Geschlechter getrennt. Als Futter für die Zeit der Ruhe und Erholung über Winter gibt der Züchter kleine Sämereien, wenig Wicken und guten Weizen oder Gerste.

Gemüsekost im Sommer.

(Schluß).

Gefüllter Wirsingkopf: Ein großer Wirsingkopf (man lege ihn der Raupengefahr wegen zuvor kurze Zeit in kaltes Salzwasser, was etwaige Raupen rasch ausziehet) wird wenige Minuten in Salzwasser abgekocht, dann abgetropft auf ein Brett ausgebreitet, d. h. man biegt alle Blätter nach außen zu, legt in die Mitte gut abgeschmeckte Klopsfleischmasse, breitet ungefähr 3—4 Blätter darüber, streicht wieder Klopsfleisch zwischen, darüber wieder einige Blätter und so fort, bis der ganze Kohlkopf wieder geschlossen ist, den man dann mit bebrühten Baumwollfäden fest beschnürt, in eine Bratpfanne legt, mit geriebenem Käse und Reibbrot bestreut, mit heißer Butter begießt, unter fleißigem Beschöpfen etwa ½ Stunde brät und ihn dann aufgeschnitten mit der noch mit Sahne und Mehl angerührten Bratensoße zu Tisch reicht. — Später im Jahr, bei der Weißkohlernte, eignet sich dieser seiner festeren Blätter wegen noch besser zum „gefüllten Kohlkopf". Wer eine Pudding- oder Wasserbadform besitzt, kann an Stelle des Garmachens durch Braten den leicht abgekochten zerschnittenen Wirsing- bzw. Weißkohl auch abwechslungsweise mit dem Klopsfleisch darin einschichten (dann kleidet man zuerst die Form mit großen Kohlblättern aus), im Wasserbad in 1—1½ Stunden garmachen und den gestürzten Kohlkopf mit weißer Kohltunke (mit geriebener Muskatnuß gewürzt) servieren. Viele binden — in Ermangelung einer Form — den gefüllten Kohlkopf in eine mit Mehl bestäubte Serviette ein, hängen ihn so über einen Löffelstiel in den Topf mit kochendem Wasser; doch ist dieser Notbehelf wenig empfehlenswert, da naturgemäß viel Gemüse- und Fleischsaft nutzlos in dem Kochwasser verlustig gehen, und es ist in dem Falle das Garmachungsverfahren durch Braten entschieden vorzuziehen.

Geschmorter Wirsingkohl mit Einlage: Der in Portionsstücke geschnittene Kohl wird je nach Geschmacksrichtung mit der gleichen Menge (oder weniger) in Scheiben geschnittenen Kartoffeln zu dem Gericht vorbereitet. Dann brate man — am besten in einer Deckelbratpfanne oder Schmor- oder Dampftopf — genügend Speck- und Zwiebelwürfel (eventuell noch etwas Butterzugabe) leicht über, fülle die gewünschte Kohl- und Kartoffelmenge hinzu, bestäube leicht mit Mehl, Salz und Pfeffer, fülle nach dem Anbräunen das Ganze mit entsprechend Fleisch- oder Maggibrühe auf und dämpfe das Gericht im geschlossenen Topf weich. Verfeinern kann man es noch, indem man Fleischklößcheneinlage dazu wählt, die man gegen Schluß mit darin garmacht.

Blumenkohlgerichte haben sich im allgemeinen schon am weitesten verbreitet, da er sich wegen seines feinen Geschmacks besonderer Beliebtheit erfreut. Sie alle aufzuführen, führt hier zu weit, denn er eignet sich sowohl zu Gemüse-, Suppen- wie Auflaufgerichten und es ist da dem Erfindungssinn der Hausfrau weitgehendster Spielraum gegeben. Da Blumenkohl an sich etwas weichlich schmeckt, wird er durch pikantere Beimischung, wie geriebener Käse, Tomatenzusatz, Marinade u. dergl. im Wohlgeschmack noch wesentlich gehoben. Z. B. sind weniger bekannt doch recht wohlschmeckende pikantere Gerichte:

Blumenkohlsalat: Im Salzwasser weichgekochter, abgetropfter Blumenkohl wird in die Röschen zerteilt, die man in leicht erwärmter Marinade aus Essig bzw. Zitronensäure, Pfeffer, Salz, Zucker und Speiseöl eine Zeitlang durchziehen läßt. In gleicher Weise kann man Tomatenscheiben marinieren und dann beide Salate in hübscher Form anrichten, mit gehackter Petersilie bestreuen und zu kalter Fleischplatte oder Bratenresten reichen. Man kann den marinierten abgetropften Blumenkohlsalat auch anders gestaltig in Mayonnaise oder in Ermangelung dieser Ueppigkeit in ebenso schmackhafter „falscher Mayonnaise" (leichte Mehlschwitze, mit Fleischbrühe dickflüssig auffüllen, mit Eigelb abrühren, pikant mit Essig, Salz usw. abschmecken und erkalten lassen) anrichten.

Ueberbackene Blumenkohlspeise: Die weichgekochten zerteilten Röschen abwechslungsweise mit feinen Schinkenwürfeln und gehackten Pilzen in eine Auflaufform schichten, darüber eine dicke Tomaten- oder eine pikante Bechamellesoße füllen, mit geriebenem Käse, Stoßbrot und Butterflöckchen bestreuen und im heißen Ofen rasch überbacken. Mit Salzkartoffeln und dem Soßenrest zu Tisch geben.

Blumenkohl mit gefüllten Tomaten: Ein leicht in Salzwasser vorgekochter schöner Blumenkohl wird abgetropft in passender tiefer Form oder Schale in der Mitte angerichtet, ringsherum mit pikantem Rührei oder mit Fleischfarce gefüllte Tomaten gestellt, über das ganze eine dicke Blumenkohltunke gefüllt, mit geriebenem Käse, Reibbrot und Butterflöckchen bestreut und im heißen Ofen überbacken.

Haltung der Mastschweine.

Stark gemästete Schweine sind gegen schwüle, feuchte Luft empfindlich. Die in ihrem Körper aufgeschichteten Fettmengen behindern die Atmung wie auch die Herztätigkeit und verlangsamen den Stoffwechsel, mit diesem auch die Abgabe der Eigenwärme. Infolgedessen haben solche Schweine in niedrigen und schlecht gelüfteten Stallungen sehr zu leiden, wenn die Witterung schwül und die Luft mit Feuchtigkeit angefüllt ist. Unter solchen Umständen können die Tiere plötzlich vom Hitzschlag betroffen werden, selbst wenn noch nicht die heißen Sommermonate herangekommen sind. Eine solche Möglichkeit ist ferner beim Transport in geschlossenem Wagen und namentlich bei Massentransporten auf der Eisenbahn gegeben. Außerdem können längeres, ungewohntes Laufen sowie zu schnelles Getriebenwerden — insbesondere auf stickigen, seitwärts eingeschlossenen Wegen — dazu führen. Auch im Kiefernwald ist die Luft oft stickig und heiß. Das betroffene Schwein stürzt plötzlich zusammen, weil die Lungentätigkeit aussetzt. Meistens liegt zugleich eine Herzaffektion vor. Die Haut bekommt ein feuerrotes Aussehen wie bei manchen anderen Krankheiten des Schweines. Sehr häufig tritt der Tod infolge Herzschlages auf der Stelle ein. Ist dies nicht der Fall, so treten Krämpfe bei schwindendem Bewußtsein auf. Das Schwein verendet dann nach wenigen Stunden, spätestens nach einigen Tagen. Gelingt es aber, das Schwein sogleich an einen kühlen, luftigen Ort zu schaffen oder kalte Umschläge zu machen, so kann es vielleicht noch gerettet werden. Sobald es die Besinnung wiedererlangt hat, erholt es sich ziemlich schnell. An Hitzschlag verendete Schweine müssen baldmöglichst fortgeschafft werden, da der Körper schnell in Verwesung übergeht. — ab —

Markt- und Börsenberichte

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 17. Juli 1934

Bank Polski-Akt. (100 zł) 85.—
4 % Konvertierungspfandbr. der Pos. Landsch. 42.00—41.75%
4½% (früh. 6%) Złotypfandbr. der Pos. Landsch. 41.50%
4½% Dollarpfandbr. der Pos. Landschaft Serie K v. 1933 1 $ zu 5,40 zł (früher 8% alte Dollarpfandbr.) .... 42.—%
4½% amortisierbare Golddollarpfandbriefe 1 Dollar zu 8.90 zł (früher 8%) 41.50%
4% Dollarprämienanl. Ser. III (Stck. zu 5 $) 52.— zł
5% staatl. Konv.-Anleihe 62.50—62.25%

Kurse an der Warschauer Börse vom 17. Juli 1934

5% staatl. Konv.-Anleihe 63.00—63.10—63.—%
100 franz. Frank. ...... zł 34.91
1 Dollar = ... 5.28⅛
1 Pfd. Sterling = ... zł 26.64
100 schw. Franken = zł 172.62
100 holl. Guld. = ... zł 358.30
100 tschech. Kronen ... zł 22.—

Diskontsatz der Bank Polski 5

Kurse an der Danziger Börse vom 17. Juli 1934

1 Dollar = Danz. Gulden 3.06
1 Pfd. Stlg. = Danz. Guld. 15.44½
100 Złoty = Danziger Gulden 57.985

Kurse an der Berliner Börse vom 17. Juli 1934

100 holl. Guld. = deutsch. Mark 169.90
100 schw. Franken = deutsche Mark 81.75
1 engl. Pfund = dtsch. Mark 12.660
100 Złoty = dtsch. Mark 47.40
1 Dollar = deutsch. Mark 2.515
Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsr. für 100 RM. 1—90 000,— = deutsche Mark (9. 7.) 95.75
Dresdner Bank .... 65.—
Dtsch. Bank u. Diskontoges. 62 25

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(11. 7.) 5.28¾	(14. 7.) —	(11. 7.) 172.38	(14. 7.) —
(12. 7.) 5.28⅞	(16. 7.) 5.28⅝	(12. 7.) 172.40	(16. 7.) 172.55
(13. 7.) 5.28¾	(17. 7.) 5.28⅛	(13. 7.) 172.48	(17. 7.) 172.62

Złotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse.

11.—12. 7. 5.28, 13. 7. 5.278, 14. 7.—, 16.—17. 7. 5.278.

Geschäftliche Mitteilungen der Landw. Zentralgenossenschaft.

Poznań, Wjazdowa 3, vom 18. Juli 1934.

Hülsenfrüchte: Die Ernte in **Viktoria-** und **Folgererbsen** läßt sehr zu wünschen übrig. Besonders **Folgererbsen**, die stark unter Läusefraß zu leiden hatten, sollen gänzlich versagt haben. Da man infolge des kleinen Ertrages auf höhere Preise rechnet, ist nur geringes Angebot bei hohen Preisforderungen zu verzeichnen. Das Geschäft kommt jedoch nicht recht in Gang, da die Interessenten sich schwer entschließen können, bei den hohen Preisen Abschlüsse zu tätigen. Man wartet allgemein die weitere Entwicklung der Marktlage ab. **Lupinen, Wicken und Peluschken**, die zur Einsaat stark gefragt sind, sind sehr knapp, so daß die hereinkommenden Aufträge nicht restlos ausgeführt werden können.

Oelsaaten: Für Oelsämereien dürften die Preise eine Aufbesserung erfahren, sofern nicht neue Regierungsmaßnahmen den Import ausländischer Saaten erweitern.

Marktbericht der Molkerei-Zentrale vom 18. Juli 1934.

Seit unserem letzten Marktbericht hat sich auf dem Buttermarkt nicht viel geändert. England ist noch immer mit Butter überfüllt und die Preise sind in letzter Zeit eher noch etwas gesunken als gestiegen. Allerdings scheint es so, als ob der tiefste Stand erreicht ist, da die Zufuhren von Ueberseebutter nachlassen dürften.

Im Inlande scheint es so, als ob es eine ganz geringe Kleinigkeit besser wird. Es bleibt abzuwarten, ob diese Tendenz bleibt. Unbestreitbar ist ja, daß die Zufuhren stark nachlassen.

Es wurden in der Zeit vom 11.—18. Juli ungefähr folgende Preise gezahlt: Posen: Kleinverkauf 1,40, engros 1,10 Złoty pro Pfund. Ungefähr denselben Preis brachten auch die anderen Märkte, bis auf den Export nach Deutschland, der den alten guten Preis bringt.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 17. Juli 1934.

Für 100 kg in zł fr Station Poznań

Roggen	13.75—14.00	Blaulupinen ..	10.25—11.00
Weizen	17.25—17.50	Gelblupinen ..	11.50—12.50
Wintergerste ...	14.25—14.50	Inkarnatklee ..	85.00—90.00
Hafer	13.75—14.25	Leinkuchen	19.00—19.50
Roggenmehl 65%	19.00—20.00	Rapskuchen	13.25—13.75
Weizenmehl (65%)	26.00—26.50	Sonnenblumenkuchen	16.75—17.25
Roggenkleie ...	10.25—10.75	Sojaschrot	19.50—20.00
Weizenkleie	10.25—11.50	Blauer Mohn ...	52.00—58.00
Weizenkleie (grob)	11.25—11.50		
Winterraps	37.50—39.00		

Tendenz: ruhig.

Abschlüsse zu anderen Bedingungen: Roggen 593, Weizen, 275, Gerste 167, Roggenmehl 17.5, Weizenmehl 32, Roggenkleie 590, Weizenkleie 35, Raps 16, Serradella 15, Peluschken 5, Kartoffelmehl 30, Sonnenblumenschrot 15.

Futterwert-Tabelle.

(Großhandelspreise abgerundet, ohne Gewähr.)

*) für dieselben Kuchen feingemahlen erhöht sich der Preis entsprechend.

Futtermittel	Preis per 100 kg zł	Gehalt an: Gesamt-Stärkewert %	Gehalt an: Verd. Eiweiß %	Preis in Złoty für 1 kg: Gesamt-Stärkewert	Preis in Złoty für 1 kg: Verd. Eiweiß	Preis in Złoty für 1 kg: Verd. Eiweiß nach Abzug des Stärkewertes **)
Kartoffeln	3,80	19,7	0,9	0,19	—,—	—,—
Roggenkleie	10,50	46,9	10,8	0,22	0,97	0,33
Weizenkleie	11,50	48,1	11,1	0,24	1,04	0,39
Gerstenkleie	12,—	47,3	6,7	0,25	1,79	0,63
Reisfuttermehl	—,—	68,4	6,—	—,—	—,—	—,—
Mais	—,—	81,5	6,6	—,—	—,—	—,—
Hafer, mittel	14,—	59,7	7,2	0,23	1,95	0,55
Gerste, mittel	16,—	72,—	6,1	0,22	2,62	0,56
Roggen, mittel	13,50	71,3	8,7	0,19	1,55	0,17
Lupinen, blau	12,—	71,—	23,3	0,17	0,52	0,11
Lupinen, gelb	13,—	67,3	30,6	0,19	0,42	0,19
Ackerbohnen	20,—	66,6	19,3	0,30	1,04	0,56
Erbsen (Futter)	18,—	68,6	16,9	0,26	1,07	0,47
Seradella	11,—	48,9	13,8	0,22	0,80	0,30
Leinkuchen*) 38/42% ..	20,50	71,8	27,2	0,29	0,75	0,43
Rapskuchen*) 36/40% ..	15,50	61,1	23,—	0,25	0,67	0,35
Sonnenblumenkuchen*) 42—44%	18,—	68,5	30,5	0,26	0,59	0,34
Erdnußkuchen*) 55% ..	19,75	77,5	45,2	0,25	0,44	0,29
Baumwollsaatmehl geschälte Samen 50% ..	—,—	71,2	38,—	—,—	—,—	—,—
Kokoskuchen*) 27/32% .	13,—	76,5	16,3	0,17	0,80	0,08
Palmkernkuchen, nicht extrahiert	—	70,2	13,1	—	—	—
Sojabohnenkuchen 50% gemahlen, nicht extrah.	20,75	73,3	40,7	0,28	0,51	0,35
Fischmehl	43,—	64,—	55,—	0,67	0,78	0,74
Mischfutter: ca. 40% Erdn.-Mehl 55%, „30% Leink.- „ 38/42%, „30% Palmk.- „ 21%	19,75	73,5	32,—	0,27	0,62	0,36

**) Der Stärkewert (ohne Stärkewert des Eiweißes) ist so hoch bewertet wie der in Polen billigste Stärkewert in der Kartoffel und vom Futtermittelpreise in Abzug gebracht.

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.
Spółdz. z ogr. odp.

Poznań, den 20. Juli 1934.

Posener Wochenmarktbericht vom 18. Juli 1934.

Auf dem Wochenmarkt zahlte man je Qualität für das Pfund Tischbutter 1,20—1,30, Landbutter 1,20, Weißkäse 30, Milch 20, Sahne ¼ Liter 30, Eier 80—35. — Der Gemüse- und Obstmarkt lieferte Salat 2 Köpfe für 15, Blumenkohl 10—60, Schnittbohnen 20—35, Wachsbohnen 60, Tomaten 50—60, Gurken 5—10—20, Kohlrabi 10, Mohrrüben 2 Bündel 15, Suppengrün, Schnittlauch, Dill 5—10, Sauerampfer 20 das Pfd., Wirsingkohl 15, Rotkohl 30 bis 35, Weißkohl 20, Grünkohl 10, Kartoffeln 5—6, Salatkartoffeln 10, Schwarzwurzeln 30, saure Gurken 15—20, Sauerkraut 10, rote Rüben 10, Zwiebeln 5, getr. Pilze ¼ Pfd. 90, Rhabarber 10—15, Blaubeeren 25, Sauerkirschen 25—30, Stachelbeeren 25 bis 40, Aepfel 20—40, Birnen 30—60, Pflaumen 30—50, Aprikosen 50—80, eine 10—15, Apfelsinen 50—80, Bananen ein Pfd. 1,50, Zitronen 10, 3 Stück 25, Backobst 80, Backpflaumen 80—1,20. Für das Pfund Rindfleisch zahlte man 70—80, Schweinefleisch 50—70, Hammelfleisch 80—90, Kalbfleisch 40—60, Gehacktes 60, Schmalz 1,—, roher Speck 65, Räucherspeck 90, Kalbsleber 1, Schweineleber 50—60, Rinderleber 40. — Den Geflügelhändlern zahlte man für Hühner 1,50—2, junge Hühner 1,60—2 das Paar, Enten 1,50 bis 2,50, Gänse 3,50, Tauben das Paar 70, Kaninchen 1,80—2, junge Kaninchen 1,50 das Paar. — Auf dem Fischmarkt wurden nachstehende Preise erzielt: Schleie 1,30, Bleie 1, Zander, 2,50, Karauschen 1, Aale 1,60, Weißfische 60, Krebse 1,50—3, Hechte 1,50, Suppenkrebse 70, Heringe 10—15, Räucherheringe 20—30.

Schlacht- und Viehhof Poznań

vom 17. Juli 1934.

Auftrieb: 491 Rinder, 1965 Schweine, 640 Kälber, 229 Schafe, zusammen 3325.

(Notierungen für 100 kg Lebendgewicht loco Viehmarkt Posen mit Handelsunkosten.)

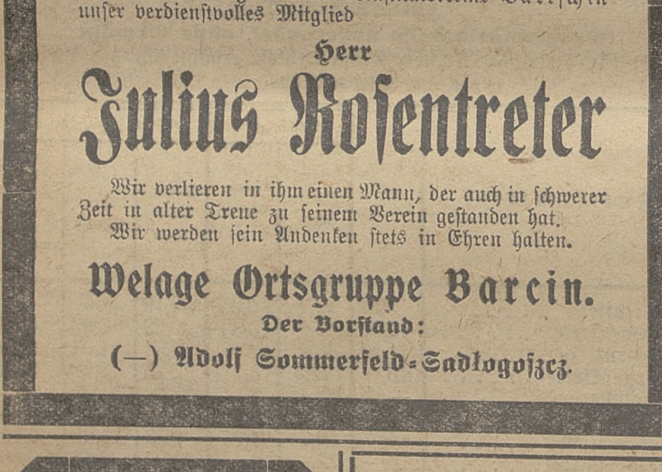
Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 56—60, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 52—54, ältere 42—46, mäßig genährte 36—40. — Bullen: vollfleischige, ausgemästete 54—58, Mastbullen 48—52, gut genährte, ältere 40—44, mäßig genährte 34—40. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 56—60, Mastkühe 42—52, gut genährte 30—36, mäßig genährte 20—26. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 58 bis 60, Mastfärsen 52—56, gut genährte 44—48, mäßig genährte 36—40. — Jungvieh: gut genährtes 36—40, mäßig genährtes 34—36. — Kälber: beste ausgemästete Kälber 54—64, Mastkälber 46—52, gut genährte 38—44, mäßig genährte 34—38.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Hammel 58—60, gemästete, ältere Hammel und Mutterschafe 52—56, gut genährte 36—40.

Mastschweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 72—78, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 64—70, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 56—62, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 50—54, Sauen und späte Kastrate 60—68.

Marktverlauf: ruhig.

 (Nachdruck nur mit Erlaubnis der Schriftleitung gestattet.)



Am Donnerstag, dem 12. Juli, starb nach längerem Leiden der Mitbegründer des Rustikalvereins Bartschin unser verdienstvolles Mitglied

Herr

Julius Rosentreter

Wir verlieren in ihm einen Mann, der auch in schwerer Zeit in alter Treue zu seinem Verein gestanden hat. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Welage Ortsgruppe Barcin.

Der Vorstand:

(—) Adolf Sommerfeld-Sadłogoszcz.



Obwieszczenie

3. R. Sp. 23.

W rejestrze spółdzielni na stronie 23 przy spółdzielni Landwirtschaftliche Spar- und Darlehnskasse Wąwelno, spółdzielnia, zapisana z nieograniczoną odpowiedzialnością wpisano, że uchwałą walnego zgromadzenia z dnia 10. czerwca 1932 r. uchwalono zmienić § 6 statutu w ustępie 2-gim, a to skreślić wyrazy „sześć miesięcy" a wpisać „dwa lata".

Nakło n. Not., dnia 31 maja 1934 r.

Sąd Grodzki. [498



Ogłoszenia.

Na zwyczajnem walnem zgromadzeniu z dnia 15 maja 1934 r. niżej podpisanej spółdzielni uchwalono 26 głosami przeciwko 3 głosom obniżenie sumy odpowiedzialności dodatkowej za poszczególny udział z 3000,— zł na 1500,— zł

Spółdzielnia gotowa jest na żądanie zaspokoić wszystkich wierzycieli, których wierzytelności istnieć będą w dniu ostatniego ogłoszenia, wzgl. złożyć do depozytu sądowego kwoty, potrzebne na zabezpieczenie wierzytelności niepłatnych lub spornych. Wierzycieli jednak, którzy nie zgłoszą się do spółdzielni w przeciągu 3 miesięcy od dnia ostatniego ogłoszenia, uważać się będzie za zgadzających się na zamierzoną zmianę.

Bekanntmachung.

Auf der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 1934 der unterzeichneten Genossenschaft, wurde mit 26 gegen 3 Stimmen die Herabsetzung der Haftsumme pro Anteil von 3000,— zł auf 1500,— zł beschlossen.

Die Genossenschaft ist bereit, auf Verlangen alle Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen am Tage der letzten Bekanntmachung bestehen werden, bzw. die Beträge, die zur Sicherheit noch nicht fälliger oder strittiger Forderungen notwendig sind, bei Gericht zu hinterlegen. Die Gläubiger jedoch, die sich binnen 3 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei der Genossenschaft nicht melden, gelten als mit der beschlossenen Änderung einverstanden.

Pszczyńskie Towarzystwo Bankowe — Plesser Vereinsbank — Bank Spółdzielczy z ograniczoną odpowiedzialnością. (458

Za Zarząd:
Jurga. Wons.

4 R. H. B. 2.
W tutejszym rejestrze handlowym, oddział B, zapisanem pod nr. 2 towarzystwie: Deutsches Vereinshaus, towarzystwo z ograniczoną poręką w Mogilnie wpisano, że uchwałą zebrania wspólników z dnia 5 maja 1928 uchwalono następujące zmiany:

Poszczególną wkładkę wspólników we wysokości 500 marek przerachowano na 125 złotych. § 3 umowy spółkowej zmieniono w ten sposób, że kapitał zakładowy wynosi 28 000 złotych. § 11 zmieniono w ten sposób, że wysokość funduszu rezerwowego ustalono na 5000 złotych. § 12, że publiczne ogłoszenia Towarzystwa umieszcza się w Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt, Poznań.

Mogilno, 8 czerwca 1934.
Sąd Grodzki. [496

Na zwyczajnem walnem zgromadzeniu w dniu 30 maja 1934 r. niżej podpisanej spółdzielni uchwalono jednogłośnie obniżenie sumy odpowiedzialności dodatkowej na poszczególny udział zadeklarowany z 3000,— zł na 1500,— zł.

W myśl art. 73 ustawy o spółdzielniach spółdzielnia gotowa jest na żądanie zaspokoić wszystkich wierzycieli, których wierzytelności istnieć będą w dniu ostatniego ogłoszenia, wzgl. złożyć do depozytu sądowego kwoty, potrzebne na zabezpieczenie wierzytelności niepłatnych lub spornych. Wierzycieli jednak, którzy nie zgłoszą się do spółdzielni w przeciągu 3 miesięcy od dnia ostatniego ogłoszenia, uważać się będzie za zgadzających się na zamierzoną zmianę.

Bekanntmachung.

Auf der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Mai 1934 der unterzeichneten Genossenschaft wurde einstimmig die Herabsetzung der Haftsumme für jeden erworbenen Anteil von 3000,— zł auf 1500,— zł beschlossen.

Im Sinne des Art. 73 des Genossenschaftsgesetzes ist die Genossenschaft bereit, auf Verlangen alle Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen am Tage der letzten Bekanntmachung bestehen werden, bzw. die Beträge, die zur Sicherheit noch nicht fälliger oder strittiger Forderungen notwendig sind, bei Gericht zu hinterlegen. Die Gläubiger jedoch, die sich binnen 3 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei der Genossenschaft nicht melden, gelten als mit der beschlossenen Änderung einverstanden.

Towarzystwo Bankowe dla miasta Mikołowa i okolicy (Vereinsbank Mikołów und Umgebung) Bank Spółdzielczy, spółdz. z ogr. odp. w Mikołowie.

Zarząd:
Karl Sodomann. W. Lipinski.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13. I.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.